ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

AKAST

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM)**
Ggf. Standort	**Regensburg**

Studiengang 01	**Katholische Kirchenmusik**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Music (B.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**8**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 5**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 5**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Verantwortliche Agentur	ACQUIN, AKAST
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann, Valérie Morelle, Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	20.10.2023

Veröffentlicht am 23.05.2024

Studiengang 02	**Dirigieren/Chorleitung (künstlerische Ausbildung)**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Music (B.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**3**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 03	**Orgel (künstlerische Ausbildung)**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Music (B.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 04	**Cembalo/Historisches Tasteninstrument**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Music (B.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 05	**Katholische Kirchenmusik (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang)**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**3**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 06	**Gregorianik/Liturgiegesang**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 07	**Dirigieren/Chorleitung (künstlerische Ausbildung)**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 08	**Konzertfach Orgel**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 09	**Orgelimprovisation (künstlerische Ausbildung)**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 10	**Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2008/09 (01.10.2008)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2008-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 11	**Neue Geistliche Musik**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2017/18 (01.10.2017)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**3**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1-2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2017-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 12	**Musiktheorie**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2018/19 (01.10.2018)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1 (bis 30.09.2023, außerordentlich verlängert bis 30.09.2024)

Studiengang 13	**Komposition**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Music (M.Mus.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120 ECTS-Punkte**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**WS 2019/20 (01.10.2019)**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**2**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**ca. 1**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2019-2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Vorbemerkung 16

Ergebnisse auf einen Blick 17

Studiengänge 01 bis 13 17

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) 18

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) 19

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.) 20

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) 21

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.) 22

Kurzprofile der Studiengänge 23

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg 23

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 25

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) 25

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) 26

Studiengang 03 Bachelor „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) 27

Studiengang 04 Bachelor „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung (B.Mus.) 28

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.) 29

Studiengang 06 Master „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) 30

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) 31

Studiengang 08 Master „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.) 32

Studiengang 09 Master „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) 33

Studiengang 10 Master „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) 34

Studiengang 11 Master „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) 35

Studiengang 12 Master „Musiktheorie“ (M.Mus.) 36

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.) 37

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 38

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV) 38

2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV) 39

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV) 39

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) 41

5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV) 42

6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV) 45

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 47

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 48

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 48

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 48

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) 48

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) 67

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV) 67
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV) 81
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV) 83
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV) 85
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV) 89
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) 91
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) 94
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) 97
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) 99
Wenn einschlägig: 2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) 103
Wenn einschlägig: 2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) 104
III Begutachtungsverfahren 106
1 Allgemeine Hinweise 106
Studiengang 01 sowie 05: „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.) 106
2 Rechtliche Grundlagen 107
3 Gutachtergremium 108
Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer 108
Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis 108
Vertreterin/Vertreter der Studierenden 108
IV Datenblatt 109
1 Daten zu den Studiengängen 109
Studiengänge 01 - 13 109
2 Daten zur Akkreditierung 111
Studiengänge 01 sowie 05 111
Studiengänge 02 – 04, 06 – 10 sowie 12 111
Studiengänge 11 sowie 13 111
V Glossar 112
Anhang 113

Vorbemerkung

An der Hochschule wurden alle Studiengänge über zwei Bündel (Kirchenmusik und Musikpädagogik) hinweg akkreditiert, die Begutachtung erfolgte an konsekutiven Tagen und die Gutachtergruppen wurden über das jeweilige Votum informiert.

In den Verfahren waren die Agenturen AKAST e.V. und ACQUIN e.V. eingebunden. Die Akkreditierungsberichte wurden von beiden Agenturen gemeinsam erstellt.

Weitere Informationen hierzu sind Punkt III.1 zu entnehmen.

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengänge 01 bis 13

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Zugangsvoraussetzungen):

- Bei der anstehenden Neufassung der Grundordnung sind die Regelungen in § 16 zu aktualisieren und der bestehenden Zulassungspraxis anzupassen.

Auflage 2 (Kriterium Leistungspunkte):

- Innerhalb der einzelnen Studiengänge sind konsistente Workloadberechnungen vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Personal):

- Die an Prüfungsberechtigungen gestellten Anforderungen sind zu definieren und an geeigneter Stelle bspw. in der Grundordnung festzuschreiben.

Auflage 2 (Kriterium Studienerfolg):

- Die Hochschule hat darzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Hierzu ist eine entsprechende Evaluationsordnung zu verabschieden.

Auflage 3 (Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich):

- Es ist ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule zu erarbeiten.

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.
- Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau:

  Die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ müssen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht werden und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Nicht einschlägig.

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.
- Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau:

  Die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ müssen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht werden und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Nicht einschlägig.

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.
- Kriterium Leistungspunkte:

  Der Umfang der Masterarbeit ist neu zu konzipieren, so dass der erforderliche Mindestumfang von 15 ECTS-Punkte erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Siehe Ergebnisse auf einen Blick.
- Kriterium Abschlussniveau und Qualifikationsziel:

  Der Titel muss mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs „Komposition“ in Deckung gebracht werden. Möglich wäre hier zum Beispiel die Benennung „Kirchliche Komposition“.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Nicht einschlägig.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) ist eine der führenden Ausbildungsinstitutionen für Kirchenmusik weltweit. Ihre 190 Studierenden kommen derzeit aus 12 Ländern der Erde. Bei der Gründung der HfKM wurden die Standards eingehalten, die auch für andere Musikhochschulen gelten. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit wurde dabei Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) angestrebt. Zentrale Kriterien sind neben den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen vor allem die in den Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium genannten Vorgaben und die für die staatliche Anerkennung zu beachtenden Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Struktur der HfKM und ihre Relation zum kirchlichen Träger sind in der Grundordnung und in den Studien- und Prüfungsordnungen grundgelegt, die ebenfalls den Vorgaben der Apostolischen Konstitution folgen.

Ihren Schwerpunkt besitzt die HfKM seit jeher in einer sowohl künstlerischen als auch pädagogischen Ausrichtung der Ausbildung, in der die Kirchenmusikstudierenden auch auf ihre liturgisch-pastorale Mitverantwortung in den sich ändernden Strukturen von Dekanaten und Pfarreien vorbereitet werden.

Die Bachelorstudiengänge vermitteln den Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden für die künstlerische und pädagogische Arbeit in kirchenmusikalischen Settings, für den Bachelor Kirchenmusik speziell auch für eine Arbeit im Dienst von Liturgie und Pastoral.

Die Hochschule hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit den sogenannten Konzertfach-Studiengängen die Interpretation von Musik im Sinne einer Äußerung menschlicher Kultur sowie als Möglichkeit und Zeugnis aktiver Lebensgestaltung in unserer heutigen Gesellschaft zu unterstützen. Diese künstlerischen Studiengänge haben die Darstellung des künstlerischen, handwerklichen, erlebenden, verstehenden und wissenschaftlichen Umgangs mit dem Kulturphänomen Musik zum Inhalt. Das Bachelorstudium wird an der Hochschule als eine intensive praxisbezogene Ausbildung in künstlerischer Hinsicht verstanden, auf die auch die theoretischen Fächer im Lehrangebot ausgerichtet sind. Das Studium Dirigieren/Chorleitung (künstlerische Ausbildung) hat das Ausbildungsziel die Studierenden in die Lage zu versetzen, Musik in ihren künstlerischen und musikhistorisch bedingten Eigenschaften zu erkennen und die Mittel der gestischen Verständlichkeit so zu beherrschen, dass sowohl die Informationen an das Ensemble gewährleistet sind als auch die Verantwortlichkeit dem Komponisten gegenüber erfüllt wird.

Für alle Bachelorstudiengänge gilt, dass sie zur Ausübung der (kirchen-)musikalischen Aufgaben in der katholischen oder unter Umständen auch evangelischen Kirche befähigen. Darüber hinaus qualifizieren sie für die Arbeit in der kirchlichen Bildungs- und allgemeinen Kulturarbeit und der Beratung von Gremien in Fachfragen und in der Repräsentation in der Öffentlichkeit. Absolventinnen und Absolventen finden Anstellung im Kontext von Lehr- und Vermittlungstätigkeiten an Bildungseinrichtungen (Berufsfachschulen für Musik, Musikschulen, allgemeinbildenden Schule, etc.) sowie als ausübende oder selbstständige Musiker und Musikerinnen oder Chor-/Ensembleleitungen.

Die Masterstudiengänge der HfKM versetzen die Studierenden in die Lage kirchenmusikalische Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen wahrzunehmen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, an sie gestellte musikalisch-künstlerische Aufgaben zu erfüllen, sowie unter Umständen eigenständig Programmkonzepte zu entwickeln und zu erarbeiten. Die Hochschule setzt sich das Ziel, aus einem musikalischen Talent die Entwicklung einer selbstständigen, individuell hochqualifizierten Persönlichkeit mit künstlerischer Bühnenpräsenz und Auftrittserfahrung zu unterstützen.

Das Masterstudium qualifiziert zur Arbeit im Bereich der überregionalen kirchlichen Bildungs- und allgemeinen Kulturarbeit (Diözesen, Regionen, Dekanate) sowie der Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach an musikalischen Ausbildungsstätten, Hochschulen und pastoraltheologischen Ausbildungsstätten sowie der Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker_innen/Musikpädagog_innen. Darüber hinaus beraten Absolventinnen und Absolventen (kirchliche) Gremien in Fachfragen und übernehmen Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit, denn das Studium soll auf die Tätigkeit an hervorgehobenen Stellen einer Diözese vorbereiten.

In Vollmacht des Heiligen Stuhl und in Übereinstimmung mit kirchlichem Recht erwerben Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- und Masterstudiengangs katholische Kirchenmusik neben dem staatlichen akademischen Grad auch den kirchlichen akademischen Grad Baccaleureat bzw. Licentiatus in Musica Sacra.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Neben dem staatlichen akademischen Abschlussgrad erwerben Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Katholische Kirchenmusik“ auch den kirchlichen akademischen Grad Baccalaureat in Musica Sacra.

Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 03 Bachelor „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Orgel“ (B.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Orgel“ (B.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Orgel“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 04 Bachelor „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung (B.Mus.)

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Neben dem staatlichen akademischen Abschlussgrad erwerben Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Katholische Kirchenmusik“ auch den kirchlichen akademischen Grad Licentiatus in Musica Sacra.

Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 06 Master „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 08 Master „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Konzertfach/Orgel“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Konzertfach/Orgel“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Konzertfach/Orgel“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 09 Master „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 10 Master „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 11 Master „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 12 Master „Musiktheorie“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Musiktheorie“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Musiktheorie“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Musiktheorie“ (M.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.)

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Komposition“ (M.Mus.) als curricular in sich stimmig aufgebaut und entsprechend angemessen ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium unterstreicht die vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch die hochschulischen Strukturen gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Komposition“ (M.Mus.) gewährleistet.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang in den Masterstudiengang „Komposition“ (M.Mus.) erhalten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Die Ausführungen erfolgen für die Studiengänge 01 - 13 summarisch, wenn notwendig, werden Spezifika einzelner Studiengänge ergänzt.

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten qualifizierenden, die Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Paragraph 4 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (ASPO) können die Spezifika bezüglich der Studiendauer entnommen werden.

Die Bachelorstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge und umfassen 8 Semester in denen insgesamt 240 ECTS-Punkte erreicht werden. Paragraph 20 (1) der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg von 22. November 2011 (GO) stellt zudem heraus, dass mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 18 HRG erworben wird, der dem an einer staatlichen Hochschule für Musik erworbenen entsprechend ist.

Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge und umfassen 4 Semester in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des jeweils grundständigen (Bachelor-) Studiengangs insgesamt 12 Semester in Regelstudienzeit studiert, was den Vorgaben gemäß § 3 BayStudAkkV für die Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelor- und Masterstudiengänge weisen alle ein besonderes künstlerisch-musisches Profil aus, dass sich im Abschlussgrad des Bachelor of Music oder Master of Music widerspiegelt. Paragraph 17 ASPO sowie § 20 GO können die Spezifika der Gradverleihung entnommen werden.

Die Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 15 ASPO). Umfang, Bearbeitungszeitraum und inhaltliche Vorgaben regelt die jeweilige fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnung. Mit der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb eine bestimmten Frist eine Fragestellung bevorzugt aus dem kirchenmusikalischen Bereich nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden selbständig zu bearbeiten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein Abschlussprojekt mit vorausgehender Konzeption und abschließender Dokumentation zulassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

In § 16 (1) der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 22. November 2011 (im Folgenden GO) ist festgelegt, dass sich zum Studium immatrikulieren kann, wer die erforderlichen Qualifikationen nach dem Bayerischen Hochschulgesetzt sowie nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ nachweist und „zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrgemeinde zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist“. Dem Selbstbericht (S. 63) kann hierzu weiter entnommen werden, dass letztgenannte Bedingungen nur für die Immatrikulation in die kanonischen Studiengänge „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.) vorausgesetzt werden. Bereits im vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren wurde diesbezüglich die Empfehlung ausgesprochen, bei der anstehenden Neufassung der Grundordnung § 16 zu aktualisieren und an die bestehende Praxis anzupassen. Die Anpassung der Grundordnung steht noch aus.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in § 2 der ASPO festgelegt und setzen das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt

die Satzung über die Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (SEP). Diese fußt auf Art. 44 Abs. 6 und Art. 80 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie §§ 19 und 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) und entspricht damit den Landesvorgaben.

Die SEP regelt für die einzelnen Studiengänge die spezifischen Prüfungsanforderungen. Es muss jeweils ein praktischer, ein mündlicher und ein schriftlicher Teil abgelegt werden, welche sich auf die Haupt- und Pflichtfächer beziehen. Hierbei geht es unter anderem um die Bereiche musikalisches Gehör, Musiktheorie, Musikwissenschaft, Kreativität, und Technik, aber auch um stimmliche Belastbarkeit oder pädagogische Eignung. Nach § 3 SEP haben die praktischen Prüfungen einen Umfang von 10-30 Minuten, mündliche Prüfungen werden im Rahmen von 5-30 Minuten abgehalten und die schriftlichen Prüfungen umfassen eine Dauer von 120-180 Minuten.

Für die Zulassung in Bachelorstudiengänge wird neben der Eignungsprüfung der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. Ausnahmen sind möglich, wenn in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung festgestellt werden konnte und mindestens ein mittlerer Schulabschluss vorliegt.

Für die Zulassung in Masterstudiengänge ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss, oder gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, in einschlägigen Fächern vorausgesetzt. Für den konsekutiven Masterstudiengang Kirchenmusik wird ein Abschluss (B.Mus., Diplom oder gleichwertig) im Fach Kirchenmusik (vgl. § 2 Abs. 3 ASPO) vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Zugangsberechtigung von einer nicht deutschsprachigen Bildungseinrichtung müssen Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 GER nachweißen oder vergleichbare Nachweise gemäß RO-DT. Eine vorläufige Immatrikulation kann in Ausnahmefällen erlaubt werden, die Sprachkenntnisse müssen aber innerhalb der ersten beiden Semester nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge **nicht** erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Bei der anstehenden Neufassung der Grundordnung sind die Regelungen in § 16 zu aktualisieren und der bestehenden Zulassungspraxis anzupassen.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorstudiengänge wird der Bachelorgrad verliehen. Äquivalent wird nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Masterstudiengänge der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet entweder Bachelor of Music oder Master of Music. Dies ist in ASPO in §17 hinterlegt.

Da es sich bei den vorliegenden Bachelor- und Masterstudiengängen um Studiengänge aus der Fächergruppe Musik handelt, ist jeweils die Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) zutreffend.

Das Diploma Supplement lag zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichtes für die Studiengänge noch nicht in der aktuellen Fassung vor. Mit Nachreichung vom 05.05.2023 wurden aktualisierte Fassungen des Diploma Supplement nachgereicht. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Studiengang 01 und Studiengang 05

Katholische Kirchenmusik (B.Mus.)

Der grundständige Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und bereitet auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vor. In Übereinstimmung mit kirchlichem Recht erwerben Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ neben dem staatlichen akademischen Grad auch den kirchlichen akademischen Grad Baccaleureat in Musica Sacra (vgl. GO § 20 (2)).

Katholische Kirchenmusik (M.Mus.)

In Übereinstimmung mit kirchlichem Recht erwerben Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) neben dem staatlichen akademischen Grad auch den kirchlichen akademischen Grad Licentiatus in Musica Sacra (vgl. Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 10. März 2018). Mit diesem Masterstudiengang bietet die HfKM einen kanonischen Abschluss für den zweiten Zyklus, d. h. ein Lizenziat, an.

Für die Studiengänge „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) und „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) weist das Diploma Supplement zudem die kirchenrechtliche Qualität des jeweils erworbenen Grades (Baccalaureat/Lizentiat) aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen für alle Studiengänge sämtliche in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte. Die Vergabe der relativen Abschlussnote ist hochschulübergreifend in § 13 (6) ASPO festgelegt und wird im jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen. Im Diploma Supplement wird unter Punkt 4.5 darauf verwiesen, dass solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße von 10 erreicht, keine relative Note vergeben wird. Darüber hinaus geht aus dem Diploma Supplement hervor, dass in die Berechnung neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge, mit jeweils den bestandenen Bachelor- und Masterprüfungen bis zum Stichtag, einbezogen werden.

Abgesehen von den Wahlmodulen weisen alle Module einen Umfang von mehr als fünf ECTS-Punkten auf.

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 34 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 28 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Studienjahr ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die Wahlmodule, die Module 01 und 02 (Dirigieren/Chorleitung), Modul 13 (Orchesterinstrumente), Modul 14 (Orchesterleitung), Modul 16 (Musikpraxis Abschluss), die Module 18, 19 und 20 (Musiktheorie/Gehörbildung), Modul 22 (Musikwissenschaft Abschluss) sowie Modul 23 (Abschlussarbeit/-projekt) und Modul 24 (Theologische Grundlagen), welche über zwei Semester gezogen werden.

Das Modularisierungskonzept ist konsekutiv angelegt und ordnet die Pflichtmodule in „Basis“, „Aufbau“ und „Abschluss“.

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 17 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 33 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Studienjahr ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die Wahlmodule, die Module 01 und 02 (Dirigieren/Chorleitung) sowie die Module 13, 14 und 15 (Musiktheorie/Gehörbildung), welche über zwei Semester gezogen werden.

Studiengang 03 Bachelor „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 13 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 39 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Studienjahr ein Modul auszuwählen ist.

Die meisten Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die Wahlmodule, die Module 06 und 07 (Musikpraxis Aufbau und Abschluss), die Module 08, 09 und 10 (Musiktheorie/Gehörbildung), Modul 12 (Musikwissenschaft) sowie Modul 13 (Abschlussarbeit/-projekt), welche über zwei Semester gezogen werden.

Studiengang 04 Bachelor „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 13 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 33 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Studienjahr ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die Wahlmodule, die Module 08, 09 und 10 (Musiktheorie/Gehörbildung), Modul 12 (Musikwissenschaft) sowie Modul 13 (Abschlussarbeit/-projekt), welche über zwei Semester gezogen werden.

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 8 Module und 1 Schwerpunktmodul sowie im Bereich der Wahlmodule 18 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die einsemestrigen Wahlmodule und Modul 08 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welches über zwei Semester gezogen wird sowie Modul 06 (Musikpädagogik, Kinder-/Jugendchor), welches sich über drei Semester erstreckt.

Das Modularisierungskonzept ist konsekutiv angelegt und ordnet die Pflichtmodule in „Basis“, und „Schwerpunkt“.

Studiengang 06 Master „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 7 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 16 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die einsemestrigen Wahlmodule sowie die Module 03 (Theologie/Liturgiewissenschaft) und 04 (Musikpädagogik/-vermittlung), welche über zwei Semester gezogen werden und Modul 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welches sich über drei Semester erstreckt.

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 7 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 15 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die einsemestrigen Wahlmodule sowie die Module 05 (Musikpraxis) und Modul 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welche sich über drei Semester erstrecken.

Studiengang 08 Master „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 4 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 16 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module 01 und 02 erstrecken sich über vier Semester. Daneben gibt es die einsemestrigen Wahlmodule sowie die Module 03 (Musikpraxis) und Modul 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welche sich über zwei Semester ziehen.

Studiengang 09 Master „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 4 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 14 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module 01 und 02 erstrecken sich über vier Semester. Daneben gibt es die einsemestrigen Wahlmodule sowie Modul 03 (Musikpraxis) und Modul 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welche sich über zwei Semester ziehen.

Studiengang 10 Master „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 4 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 14 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module 01 und 02 erstrecken sich über vier Semester. Daneben gibt es die einsemestrigen Wahlmodule sowie Modul 02 (Musikpraxis) und Modul 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welche sich über zwei Semester ziehen.

Studiengang 11 Master „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 8 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 8 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module 01 bis 07 ziehen sich über vier Semester. Die Wahlmodule ziehen sich über ein beziehungsweise im ersten Studienjahr über zwei Semester. Modul 08 (Abschlussprojekt) erstreckt sich zwei Semester.

Studiengang 12 Master „Musiktheorie“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 8 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 10 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module erstrecken sich zum größten Teil über vier Semester. Ausnahmen bilden die einsemestrigen Wahlmodule sowie die Module 02 (Musikpraxis), 06 (Partiturkunde/Instrumentation) und 07 (Modulabschlussarbeit/-projekt), welche über zwei Semester gezogen werden.

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt, inklusive des Moduls zur Abschlussarbeit, 6 Module, sowie im Bereich der Wahlmodule 11 Auswahlmöglichkeiten, von denen je Semester ein Modul auszuwählen ist.

Die Module Hauptfach Komposition und Musikästhetik/Disputation erstrecken sich beide über vier Semester. Daneben sind die zweisemestrigen Module Musikpraxis und Musikvermittlung, Kompositions-/Konzertpädagogik sowie die einsemestrigen Wahlmodule und das einsemestrige Modul Abschlussprojekt zu belegen. Das Modul Projekt Basis 1, 2 und Aufbau erstreckt sich über drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Module sämtlicher Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 ASPO mit 25 bis maximal 30 Zeitstunden angegeben. Die Zuordnung der ECTS-Punkte soll in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand erfolgen. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei

erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den FSPO und den Modulhandbüchern beschrieben.

In den jeweiligen Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Gesamtumfang von in der Regel 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Innerhalb der Studiengänge sind inkonsistente Workloadberechnungen aufgefallen. Die Hochschule wurde seitens der Agentur darauf aufmerksam gemacht und hat zugesichert, die entsprechenden Überarbeitungen vorzunehmen.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht, ein Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte, insgesamt werden damit zum künstlerischen Masterabschluss 360 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeiten beträgt 9 ECTS-Punkte für die Masterarbeiten beträgt er 15 ECTS-Punkte, Ausnahme bilden die Masterstudiengänge „Musiktheorie“ und „Gregorianik/Liturgiegesang“ mit einem Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten.

Studiengang 13

Komposition (M.Mus.)

Im der Masterstudiengang „Komposition“ weist die Masterarbeit einen Umfang von 10 ECTS-Punkten auf und entspricht nicht dem erforderlichen Mindestumfang von 15 ECTS-Punkte. Der Umfang der Masterarbeit ist entsprechend neu zu konzipieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge **nicht** erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Innerhalb der einzelnen Studiengänge sind konsistente Workloadberechnungen vorzunehmen.

Studiengang 13

Komposition (M.Mus.)

- Der Umfang der Masterarbeit ist neu zu konzipieren, so dass der erforderliche Mindestumfang von 15 ECTS-Punkte erreicht wird.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In der ASPO (vgl. § 10 Abs. 2) sind mit Verweis auf Art. 63 Abs. 1 BayHSchG entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Mit Verweis auf Art. 63 Abs. 2 BayHSchG ist der ASPO weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der zweitägigen Begutachtung spielten inhaltliche Fragen, besonders vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Curricula, bezogen auf das kirchenmusikalische Profil der Hochschule eine wichtige Rolle.

Dabei wurden die sich wandelnden Berufsrealitäten der Absolventinnen und Absolventen in den Blick genommen, dies auch mit Blick auf die Probleme des kirchlichen Arbeitsmarkts, in den gegenwärtig nur wenige qualifizierte Fachkräfte strömen, obwohl viele freie Stellen zu besetzen wären. Weiterhin wurden hochschulpolitische Entwicklungsziele angesprochen.

Neben diesen Aspekten beschäftigte sich das Gremium vor allem auch mit strukturellen Fragestellungen (z.B. Diversität) und den Rahmenbedingungen (z.B. Digitalisierung) des Studiums an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

Nachfragen ergaben sich auch hinsichtlich einer möglichen kanonischen Geltung von weiteren Studiengängen der Kirchenmusik. Diskutiert wurde, ob zumindest für den Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) eine kanonische Geltung angestrebt werden sollte, was in jedem Fall eine weitere Attraktivitätssteigerung vor allem für internationale Studierende bedeuten würde.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Aus dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die HfKM Regensburg in der Beschreibung der Qualifikationsziele fachliche und überfachliche Aspekte und Kompetenzen berücksichtig. Unter anderem zum Beispiel wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die zu gesellschaftlichem Engagement und die Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung.

Für jeden Studiengang sollen die Qualifikationsziele in der korrespondierenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) definiert sein.

Das Studiengangskonzept, die Struktur der Studiengänge und das Prüfungssystem der HfKM Regensburg tragen laut Hochschule durch die Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernmethoden, Lehrveranstaltungsformen und Belegungsnachweise sowie durch die Prüfungsformen und kompetenzorientierten Prüfungen dafür Sorge, dass die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen im Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau erreicht werden.

Auf der Bachelorebene verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule zur Folge über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms, sie reflektieren situationsbezogen die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen und lösen Problemstellungen mit fachlicher Plausibilität. Sie entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich am professionellen Handeln in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert.

Auf der Masterebene generieren Absolventinnen und Absolventen nach Aussage der Hochschule eigenständige Ideen, die auf der Bachelorebene aufbauen und unter Einbezug eines detaillierten und kritischen Verständnisses auf dem neuesten Stand des Wissens in Spezialbereichen sowie unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen dazu beitragen, ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Sie entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Wissenschaft orientiert und begründen das eigene Handeln reflektiert kritisch mit theoretischem und methodischem Wissen.

In der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg sowie in der Satzung über die Eignungsprüfung sind die Zulassungsvoraussetzungen niedergeschrieben.

Durch die Größe der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Sozialkompetenzen der Studierenden sowohl durch die Lehrinhalte aber auch durch das Zusammenleben und Lernen in der Hochschulgemeinschaft unterstützt. Die Hochschulangehörigen sind sich laut Selbstbericht der gemeinsam zu tragenden Verantwortung für das Studienklima bewusst. Themen wie kulturelle Offenheit, Dialogbereitschaft und Zusammenarbeit sowie Musikergesundheit und Integration werden von allen Mitgliedern der Hochschule ernst genommen. Der Aussage der Hochschule zufolge sind die Grundlagen der Vermittlung künstlerischer und kultureller Werte vor allem persönliche Kommunikation, gegenseitige Wertschätzung und tätige Hilfsbereitschaft. Durch die Lehr- und Lernformen an der Hochschule werden laut Selbstbericht sowohl die Selbstorganisations- als auch Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden gefördert und die Team- und Konfliktfähigkeit ausgebaut.

Zusammenfassende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg im Bündel »Kirchenmusik« sind zum Teil bereits erprobt, insofern erfolgt die Reakkreditierung auf der Basis der Kenntnisnahme von Funktionalität und Qualität dieser Studiengänge; zum Teil handelt es sich um neu eingeführte Studiengänge, deren praktische Umsetzung und Erprobung in der Berufspraxis es noch abzuwarten gilt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass an den Qualifikationszielen aller in Rede stehenden Studiengänge keine Zweifel bestehen – zumal der Markt, für den die Hochschule ausbildet, fraglos dringend Absolventinnen und Absolventen der hier angebotenen Studiengänge benötigt, besonders um kirchenmusikalisches Leben in den Gemeinden abzusichern. Das Abschlussniveau der kirchenmusikalisch orientierten Studiengänge ist durchweg hoch und vergleichbar mit demjenigen der Studiengänge anderer Hochschulen und Universitäten; im Fall der neu zu akkreditierenden Studiengänge – insbesondere im Fall des Masters Neue Geistliche Musik – bleibt sowohl die Erfolgsquote der Absolventinnen und Absolventen abzuwarten als auch die Dichte der hier absolvierten Abschlüsse, mithin der Fortbestand eines neuen Profilbereichs der Regensburger Hochschule. Dass die Absolventinnen und Absolventen der kirchenmusikalischen Studiengänge – auf Bachelor- wie auf Masterniveau – nach Abschluss des Studiums mit einem adäquaten Berufseinstieg rechnen können, versteht sich sowohl aufgrund der hohen künstlerischen Qualifikation aus dem Studium als auch angesichts der gegenwärtigen Marktlage von selbst.

Angesichts der Probleme des kirchlichen Arbeitsmarkts, in den gegenwärtig nur wenige qualifizierte Fachkräfte strömen, obwohl viele freie Stellen zu besetzen wären, wie auch aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung erwartet die Absolventinnen und Absolventen der kirchenmusikalischen Studiengänge ein breit gefächertes Arbeitsfeld; eben dieses verlangt aber auch von den Ausbildungsinstitutionen in den nächsten Jahren große Anstrengungen und einen grundlegenden Wandel, um dessen Anforderungsprofile mittelfristig erfüllbar werden zu lassen.

Bei der Durchsicht der Modulhandbücher ist stellenweise aufgefallen, dass in den Modulbeschreibungen die Ausweisung der Kompetenzen noch nicht durchgehend und eindeutig den jeweiligen aufeinander aufbauenden Studienphasen bzw. Niveaustufen entspricht. In den Modulbeschreibungen sollten die Niveaudifferenzierung bzw. das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zwischen Bachelor und Master in den Formulierungen weiter geschärft werden. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass eine zum Teil nur begrenzte Abbildung der Curricula im Diploma Supplement dem Umstand geschuldet ist, dass die Hochschule (noch) nicht über ein funktionierendes Studienmanagement-System verfügt.

Die besondere Situation der Hochschule – als kleine, in besonderem Maß spezialisierte Musikhochschule in einer lebenswerten, wenngleich im weiteren ländlichen Umfeld durchaus mit Strukturproblemen konfrontierten Region im Osten Bayerns – ermöglicht in ihrer »Insellage« in ausgeprägter

Weise eine Entwicklung der Persönlichkeit von Kunstausübenden, die aufgrund der übersichtlichen Strukturen besonders gefördert und gefordert werden können. Dass in diesem Kontext auftretenden Problemen mithilfe der sehr kurzen Kommunikationswege mit schnellen Lösungen begegnet werden kann, ist allen Hochschulangehörigen klar – auch der Umstand, inwiefern die Größe einer solchen Hochschule »Fluch und Segen« zugleich ist. Die Hochschulmitglieder werden ihrer daraus erwachsenden Verantwortung aber nach Kräften gerecht und sind gegenwärtig bemüht, auch in problematischen Feldern wie dem fehlenden Qualitätsmanagement oder dem ins Stocken geratenen Digitalisierungsprozess entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende studiengangsübergreifende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in den Modulbeschreibungen die Niveaudifferenzierung bzw. das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zwischen Bachelor und Master in den Formulierungen noch weiter schärfen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zur fundierten Ausübung kirchenmusikalischer Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit, zu musikpädagogischen Aufgaben insbesondere zur Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit.“

Dem Diploma Supplement zufolge vermittelt der Studiengang grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden für die künstlerische und pädagogische Arbeit im Dienst von Liturgie und Pastoral und sonstigen Ausbildungsbereichen.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt als Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusik in der Kirchengemeinde und darüber hinaus kirchenmusikalische Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen zu übernehmen. Außerdem bereitet der Studiengang „Bachelor Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) für eine Tätigkeit in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Berufsfachschulen für Musik, an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen, in freiberuflicher Tätigkeit oder als ausübender Musiker oder Musikerin vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) an der Regensburger Hochschule steht die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) befähigt laut § 1(3) der FSPO „zu fundierten chorleiterischen und dirigentischen Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung von neben- sowie hauptberuflichen Chorleitern, zur Beratung von Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem Schwerpunkt im Bereich Dirigieren/Chorleitung vor.“

Laut Diploma Supplement ist das Ausbildungsziel die Musik künstlerisch und geschichtlich einordnen zu können und gestische Mittel zu beherrschen Informationen an die jeweiligen Ensembles zu übermitteln.

Der Bachelorstudiengang befähigt zur Leitung verschiedener Ensembles, zu einer fundierten Ausübung künstlerischer Leistung bei Konzerten und Aufführungen und zur Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt eine Tätigkeit in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Berufsfachschulen für Musik, an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen, in freiberuflicher Tätigkeit oder als ausübender Musiker oder Musikerin aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass neben einem Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) an der Regensburger Hochschule auch ein Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) steht, ergibt sich aus der besonderen

Geschichte der Hochschule und zugleich aus den spezifischen Anforderungen, die das universitäre Umfeld speziell mit dem »Regensburger Modell« in Kooperation mit der Universität Regensburg bietet. Im Mittelpunkt der Qualifikation steht die spätere Arbeit als Chorleiterin bzw. Chorleiter oder Dirigentin bzw. Dirigent, aber eben nicht – wie beim verwandten Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) – in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten. Insofern ist die im Diploma Supplement bzw. in den Modulbeschreibungen beschriebene Zielsetzung des Studiengangs nur begrenzt klar, zumal die Studierenden sich einen nicht unerheblichen Teil der Module mit den Studierenden im Bachelor Kirchenmusik teilen. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden müssen.

Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) müssen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht werden und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden.

Studiengang 03 Bachelor „Orgel (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) befähigt laut § 1(3) der FSPO „zur fundierten Ausübung von Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit, zur Beratung von Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem Schwerpunkt im Bereich Orgelspiel vor.“

Laut Diploma Supplement ist das Ausbildungsziel Studierende zu künstlerisch und technisch ausgereiftem Instrumentalspiel zu befähigen und Kenntnisse der Geschichte und Bauweise des Instruments und musikalischer Literatur zu vermitteln. Die Fähigkeit die durch das Studium erworbenen

Kenntnisse und Fertigkeiten in Konzerten in unterschiedlicher Funktion umzusetzen und zu vermitteln steht dabei im Mittelpunkt.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt eine Tätigkeit als freie Künstlerin oder Künstler, ausübender Musiker oder Musikerin, in Bereichen des Kulturmanagements oder der Medien sowie an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Regensburger Hochschule speziell für Studierende und / oder Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) an der Regensburger Hochschule auch einen künstlerischen Studiengang „Orgel“ (B.Mus.) für diejenigen vorhält, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Orgelmusik suchen, ist begrüßenswert, aber auch selbstverständlich: Die funktionale Doppelausbildung im Bereich Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Chor einerseits und Orgel andererseits ist ein singulär deutsches Phänomen – Studierende aus dem (vor allem europäischen) Ausland müssen sich frühzeitig für einen der Arbeitsschwerpunkte entscheiden.
Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben und / oder als Organistinnen bzw. Organisten tätig zu werden. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Bachelor „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) befähigt laut § 1(3) der FSPO „zur herausragenden künstlerischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Cembalo/Generalbassspiel vor.“

Laut Diploma Supplement ist das Ausbildungsziel Studierende zu künstlerisch und technisch ausgereiftem Instrumentalspiel zu befähigen und Kenntnisse der Geschichte und Bauweise des Instruments und musikalischer Literatur zu vermitteln. Die Fähigkeit die durch das Studium erworbenen

Kenntnisse und Fertigkeiten in Konzerten in unterschiedlicher Funktion umzusetzen und zu vermitteln steht dabei im Mittelpunkt.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt eine Tätigkeit als freie Künstlerin oder Künstler, ausübender Musiker oder Musikerin, in Bereichen des Kulturmanagements oder der Medien sowie an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.) entspricht in seinem Zuschnitt und seiner Genese dem Studiengang „Orgel“ (B.Mus.): Dass die Regensburger Hochschule speziell für Studierende und / oder Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) an der Regensburger Hochschule auch einen künstlerischen Studiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.)“ als »artverwandtes« Instrument für diejenigen Studierenden vorhält, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Tasteninstrumente suchen, ist überaus begrüßenswert und letztlich ressourcenschonend, wenn – wie in der Vergangenheit – in erster Linie Doppelbelegungen von Studiengängen an dieser Stelle bedient werden.
Die Zielsetzung des Studiengangs ist klar erkennbar; die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zur beispielhaften Wahrnehmung von kirchenmusikalischen Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeinen Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an hervorgehobenen Stellen einer Diözese und auf eine Lehrtätigkeit an kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge vertieft und verbreitert der Masterstudiengang die im Bachelor erworbenen Kenntnisse und befähigt zu herausragenden künstlerischen Leistungen in kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern. Außerdem zur Fachaufsicht, Fachberatung und ggf. Dienstaufsicht im Bereich der Kirchenmusik und zur Aus- und Weiterbildung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musikern. Ebenso qualifiziert der Studiengang laut Diploma Supplement zur Beratung von kirchlichen Gremien und zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.

Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt eine Tätigkeit in gehobener Position in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Hochschulen oder anderen postsekundären Lehranstalten, an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen, in freiberuflicher Tätigkeit oder in den Medien oder dem Verlagswesen aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) ist als konsekutives Studiengangsangebot zum „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die die Breite des Kirchenmusik-Studiums auch in der Fortsetzung erleben wollen; dabei ist zugleich festzuhalten, dass aufgrund der großen fachlichen Breite und der inhaltlichen Tiefe des Studiums nicht alle Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs diesen Masterstudiengang (oder überhaupt einen weiterführenden Studiengang) wählen werden; umso wichtiger ist für die Qualifikation der Absolventinnen bzw. Absolventen ein möglichst großes Spezialisierungsangebot, das sich in der differenzierten Anlage der Masterstudiengänge niederschlägt.

Auch im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) an der Regensburger Hochschule steht die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten, mithin nun in anderer Orientierung: Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind nicht zuletzt für Leitungspositionen besser qualifiziert. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017). Schon angesprochen wurde, dass in den Modulbeschreibungen die Niveaudifferenzierung bzw. das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zwischen Bachelor und Master in den Formulierungen weiter geschärft werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 Master „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden kirchenmusikalischen Tätigkeiten in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in überregionaler (Diözesen, Regionen, Dekanate) kirchlicher Bildungs- und allgemeinen Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker auf dem Gebiet Gregorianik/Liturgiegesang, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem Schwerpunkt im Bereich Gregorianik/Liturgiegesang und auf eine Lehrtätigkeit in diesem Fach an Hochschulen und an anderen musikalischen und pastoraltheologischen Ausbildungsstätten vor.

Dem Diploma Supplement zufolge bildet der Masterstudiengang künstlerische Kompetenzen und persönliche Begabungen besonders aus und entwickelt Spezialisierungen. Er befähigt in besonderer Weise zu herausragenden künstlerischen Leistungen in kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern. Außerdem zur Fachaufsicht, Fachberatung und ggf. Dienstaufsicht im Bereich der Kirchenmusik und zur Aus- und Weiterbildung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musikern. Ebenso qualifiziert der Studiengang laut Diploma Supplement zur Beratung von kirchlichen Gremien und zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit in gehobener Position in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Hochschulen oder anderen potsekundären Lehranstalten, an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen, in freiberuflicher Tätigkeit oder in den Medien oder dem Verlagswesen vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) ist als zusätzliches, auf dem Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich im Rahmen eines Kirchenmusik-Studiums vor allem mit dem zentralen Bereich der Gregorianik und des Liturgiegesangs auseinandersetzen wollen. Es handelt sich um ein für die Qualifikation der Absolventinnen bzw. Absolventen wichtiges Spezialisierungsangebot, das auch die besondere historische Position der Regensburger Hochschule widerspiegelt. Darüber hinaus ist das Angebot für die Internationalisierung der Hochschule von besonderer Bedeutung: Die funktionale Doppelausbildung im Bereich Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Chor einerseits und Orgel andererseits ist ein singulär deutsches Phänomen – Studierende aus dem (vor allem europäischen) Ausland müssen sich frühzeitig für einen der Arbeitsschwerpunkte entscheiden. Mit dem Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ weist das Portfolio der Regensburger

Hochschule eine besondere Spezifikation aus, die im deutschsprachigen Raum sonst nur vereinzelt zu finden ist.
Auch im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen bzw. Absolventen dieses Masterstudiengangs steht die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten, mithin nun in anderer Orientierung: Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht zuletzt für Leitungspositionen besser qualifiziert. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).
Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde diskutiert, ob für den Masterstudiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) eine kanonische Geltung angestrebt werden sollte, was in jedem Fall eine weitere Attraktivitätssteigerung vor allem für internationale Studierende bedeuten würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Dirigieren/Chorleitung (künstlerische Ausbildung)“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden chorleiterischen und dirigentischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung von neben- sowie hauptberuflichen Kirchenmusiker/Chorleitern, zur Beratung von Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Dirigieren/Chorleitung und auf eine Lehrtätigkeit in diesem Fach an musikalischen Ausbildungsstätten vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge bildet der Masterstudiengang künstlerische Kompetenzen und persönliche Begabungen besonders aus und entwickelt Spezialisierungen. Er befähigt in besonderer Weise zu herausragenden künstlerischen Leistungen sowie zu gehobenen Lehrtätigkeiten im Bereich Chor und Ensembleleitung. Ebenso qualifiziert der Studiengang laut Diploma Supplement zur Beratung von kirchlichen Gremien und zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit in gehobener Position in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Hochschulen oder anderen postsekundären Lehranstalten, an Musikschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen, in freiberuflicher Tätigkeit oder in den Medien oder dem Verlagswesen vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Dirigieren/ Chorleitung“ (M.Mus.) verhält sich zum Bachelorstudiengang mit demselben Titel an der Regensburger Hochschule konsekutiv und ergibt sich aus der besonderen Geschichte der Hochschule. Im Mittelpunkt der Qualifikation steht die spätere Arbeit als Chorleiterin bzw. Chorleiter oder Dirigentin bzw. Dirigent, nicht notwendigerweise in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten. Insofern ist (vgl. Bachelorstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (B.Mus.) die Zielsetzung des Studiengangs nur begrenzt klar, zumal die Studierenden sich einen nicht unerheblichen Teil der Module mit den Studierenden im Master Kirchenmusik teilen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (M.Mus.) mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden müssen.

Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren Chorleitung“ (M.Mus.) müssen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht werden und im Hinblick auf die möglichen Berufs-/ und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden.

Studiengang 08 Master „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden künstlerischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner

Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Orgelspiel vor."

Dem Diploma Supplement zufolge bildet der Masterstudiengang künstlerische Kompetenzen und persönliche Begabungen besonders aus und entwickelt Spezialisierungen. Er befähigt zu künstlerisch und technisch ausgereiftem Instrumentalspiel, zur Darstellung allgemeiner musikalischer sowie speziell auf Orgelliteratur bezogene Kunstwerke, um zum Traditionserhalt beizutragen sowie der Darstellung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in Konzerten als Solistin bzw. Solist oder als Ensemblemitglied sowie als Leitung musikalischer Ensemblearbeit.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit als freie oder ausübende Künstlerinnen bzw. Künstler, im Veranstaltungswesen oder Redaktionen, in der Öffentlichkeitsarbeit in Zeitungen, Rundfunk oder Internet aber auch im Verlagswesen vorbereitet. Ebenso können sie an Universitäten, Hochschulen und anderen postsekundären Lehranstalten Anstellung finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Konzertfach Orgel" (M.Mus.) ist als zusätzliches, auf dem Studiengang „Katholische Kirchenmusik" (B.Mus.) einerseits, einem Bachelorstudiengang „Orgel" andererseits aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich im Rahmen eines kirchenmusikalisch orientierten Studiums vor allem mit dem zentralen Bereich des Orgelspiels auseinandersetzen wollen. Es handelt sich um ein für die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wichtiges Spezialisierungsangebot, das auch die besondere historische Position der Regensburger Hochschule widerspiegelt. Darüber hinaus ist das Angebot für die Internationalisierung der Hochschule von besonderer Bedeutung: Die funktionale Doppelausbildung im Bereich Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Chor einerseits und Orgel andererseits ist ein singulär deutsches Phänomen – Studierende aus dem (vor allem europäischen) Ausland müssen sich frühzeitig für einen der Arbeitsschwerpunkte entscheiden.
Auch im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs steht die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit oder im Bereich einer Tätigkeit als freie Musikerin bzw. freier Musiker in ihren vielfältigen Facetten, mithin nun in anderer Orientierung: Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht zuletzt für Leitungspositionen besser qualifiziert. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 09 Master „Orgelimprovisation (künstlerische Ausbildung)“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden künstlerischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Orgelimprovisation vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge bildet der Masterstudiengang künstlerische Kompetenzen und persönliche Begabungen besonders aus und entwickelt Spezialisierungen. Studierende erwerben Kenntnisse musikalischer Stilarten und Formen und erarbeiten sich eine persönlich gefärbte musikalische Sprache und Ausdrucksweise. Darüber hinaus Erwerben sie die Fähigkeit zur Orgelimprovisation auf hohem künstlerischen Niveau im Gottesdienst sowie zur konzertanten Improvisation.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit in gehobener Position in Arbeitsfeldern der katholischen Kirche, an Hochschulen oder anderen postsekundären Lehranstalten, in freiberuflicher Tätigkeit, als ausübende Musikerinnen und Musiker oder in den Medien oder dem Verlagswesen vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) ist als zusätzliches, auf dem Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) einerseits, einem Studiengang „Orgel“ (Mus.) andererseits aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich im Rahmen eines kirchenmusikalisch orientierten Studiums vor allem mit dem zentralen Bereich der Orgelimprovisation auseinandersetzen wollen. Es handelt sich um ein für die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wichtiges Spezialisierungsangebot. Darüber hinaus ist das Angebot für die Internationalisierung der Hochschule von besonderer Bedeutung: Die funktionale Doppelausbildung im Bereich Kirchenmusik mit den Schwerpunkten Chor einerseits und Orgel andererseits ist ein singulär deutsches Phänomen – Studierende aus dem (vor allem europäischen) Ausland müssen sich frühzeitig für einen der Arbeitsschwerpunkte entscheiden.
Auch im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs steht die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten, mithin nun in anderer Orientierung: Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht zuletzt für Leitungspositionen besser qualifiziert. Insofern ist die Zielsetzung

des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 10 Master „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden künstlerischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Cembalo/Generalbassspiel vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge bildet der Masterstudiengang künstlerische Kompetenzen und persönliche Begabungen besonders aus und entwickelt Spezialisierungen. Er befähigt zu künstlerisch und technisch ausgereiftem Instrumentalspiel, zur Darstellung allgemeiner musikalischer sowie speziell auf Cembaloliteratur und Generalbassspiel bezogene Kunstwerke, um zum Traditionserhalt beizutragen sowie der Darstellung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in Konzerten als Solistin bzw. Solist oder als Ensemblemitglied sowie als Leitung musikalischer Ensemblearbeit.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit als freie oder ausübende Künstlerinnen bzw. Künstler, im Veranstaltungswesen oder Redaktionen, in der Öffentlichkeitsarbeit in Zeitungen, Rundfunk oder Internet aber auch im Verlagswesen vorbereitet. Ebenso können sie an Universitäten, Hochschulen und anderen post-sekundären Lehranstalten Anstellung finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) ist als zusätzliches, auf dem Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) einerseits, einem Studiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (B.Mus.) oder „Orgel“ (B.Mus.) andererseits aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich fortgesetzt mit dieser Spezialisierung auseinandersetzen wollen. Die Zielsetzung des Studiengangs ist klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, später als vor allem freischaffende Musikerinnen und Musiker ein Auskommen erwirtschaften zu können. Die Befähigung ist in erster

Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 11 Master „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden kirchenmusikalischen Aufgaben in der Liturgie, bei Konzerten und Aufführungen, in überregionaler (Diözesen, Regionen, Dekanate) kirchlicher Bildungs- und allgemeinen Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker im Bereich Neue Geistliche Musik, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an hervorgehobenen Stellen einer Diözese und auf eine Lehrtätigkeit an kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten im Bereich Neue Geistliche Musik vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge befähigt der Masterstudiengang zu herausragenden theoretisch-wissenschaftlichen sowie gegebenenfalls künstlerischen Leistungen im Bereich Neuer Geistlicher Musik. Ebenso befähigt der Studiengang zur Beratung von Institutionen und Gremium im Bereich Neuer Geistlicher Musik und zur Repräsentation (durch Publikationen, Vorträge, etc.) des Faches in der Öffentlichkeit sowie zur Aus- und Weiterbildung in korrespondierenden Arbeitsbereichen.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit als freiberuflich Lehrende oder Lehrende an Musikschulen und ähnlichen Ausbildungsstätten im Fach Musiktheorie/Tonsatz mit dem Schwerpunkt auf Neuer Geistlicher Musik vorbereitet. Ebenso für die Lehrtätigkeit an Musikhochschulen und ähnlichen post-sekundären Lehranstalten. Darüber hinaus können sie als Dozierende oder Professorinnen oder Professoren an Musikhochschule Anstellung finden. Aber auch als ausübende Musik oder in der Medien- Verlagsbranche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Neue Geistliche Musik“ ist als zusätzliches, vor allem auf dem Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich im Rahmen eines Kirchenmusik-Studiums vor allem mit einem zentralen Bereich auseinandersetzen wollen, der zunehmend auch und vor allem gemeindepädagogische Bedeutung hat. Es handelt sich um ein für die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wichtiges Spezialisierungsangebot, das auch die besondere Position der Regensburger

Hochschule widerspiegelt: Mit dem Masterstudiengang „Neue Geistliche Musik“ weist das Portfolio der Regensburger Hochschule eine besondere Spezifikation aus, die im deutschsprachigen Raum ihresgleichen sucht und auch in der Presse der Gegenwart entsprechenden Widerhall gefunden hat. Inwiefern partizipative kirchengemeindliche Arbeit und damit ein zentraler Aspekt in der Selbstwahrnehmung von Kirchenmusik in diesem Studiengang eine Rolle spielen wird, bleibt ebenso abzuwarten wie eine Antwort auf die vieldiskutierte Frage, inwieweit nicht eher ein Studienschwerpunkt im »klassischen« Masterstudiengang mit Inhalten des Masters Neue Geistliche Musik zu schaffen gewesen wäre. Die Diskussion zu dieser Spezifikation der kirchenmusikalischen Praxis steht allerdings noch am Anfang. Inwieweit durch die beeindruckende praxisorientierte Umsetzung des Studienganges „Neue Geistliche Musik“ die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden, sollte kontinuierlich evaluiert werden, ggf. sollten unter Einhaltung des Regelkreises Anpassungen vorgenommen werden. Im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs steht in erster Linie die spätere Arbeit als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der gemeindlichen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten, mithin nun in anderer Orientierung: Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht zuletzt für Leitungspositionen besser qualifiziert. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, ihr kirchliches Amt auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte kontinuierlich evaluiert werden, inwieweit durch die praxisorientierte Umsetzung des Studienganges „Neue Geistliche Musik“ die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden, ggf. sollten unter Einhaltung des Regelkreisen Anpassungen vorgenommen werden.

Studiengang 12 Master „Musiktheorie“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Musiktheorie“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden Leistungen in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem

Schwerpunkt im Bereich Musiktheorie, auf eine Lehrtätigkeit in diesem Fach an musikalischen Ausbildungsstätten und zur Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker/Musikpädagogen vor."

Dem Diploma Supplement zufolge befähigt der Masterstudiengang zu herausragenden theoretisch-wissenschaftlichen sowie gegebenenfalls künstlerischen Leistungen in musiktheoretischen Arbeitsfeldern. Ebenso befähigt der Studiengang zur Beratung von Institutionen und Gremium im Bereich Musiktheorie/Tonsatz und zur Repräsentation (durch Publikationen, Vorträge, etc.) des Faches in der Öffentlichkeit sowie zur Aus- und Weiterbildung in korrespondierenden Arbeitsbereichen.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit als freiberuflich Lehrende oder Lehrende an Musikschulen, Berufsfachschulen für Musik und ähnlichen Ausbildungsstätten im Fach Musiktheorie/Tonsatz vorbereitet. Ebenso für die Lehrtätigkeit an Musikhochschulen und ähnlichen post-sekundären Lehranstalten. Darüber hinaus können sie als Dozierende oder Professorinnen oder Professoren an Musikhochschule Anstellung finden. Aber auch als ausübende Musikerinnen und Musiker oder in der Medien- Verlagsbranche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere Absolventinnen und Absolventen kirchenmusikalischer Studiengänge bringen musiktheoretischen Inhalten in der Regel ein großes Interesse entgegen, zumal die diesbezüglichen Studiengänge eine hohe Dichte musiktheoretischer Inhalte aufweisen und die entsprechende Ausbildung in den musiktheoretischen Nebenfächern mehr Raum einnimmt als in vergleichbaren etwa musikpädagogischen Studiengängen. Dass die Regensburger Hochschule – auch und gerade angesichts der sehr schmalen hauptamtlichen Besetzung in diesem Bereich mit nur einer Professur und zwei Lehrbeauftragten – einen eigenen Masterstudiengang Musiktheorie anbietet, ist verblüffend; andererseits bietet die Hochschule alle erforderlichen Qualifikationsmöglichkeiten für Studierende im Studiengang „Musiktheorie" (M.Mus.), zumal diese auch frühzeitig musikpädagogisch ausgebildet werden können, zum Beispiel im Rahmen entsprechender Lehrpraktika.

Im Mittelpunkt der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs steht die Auseinandersetzung mit musiktheoretischen Inhalten; dabei wird eine engere Kooperation mit dem Institut für Musikwissenschaft der Universität Regensburg notwendig sein, um die zunehmend klareren wissenschaftlichen Tendenzen des Fachs auffangen zu können. Die Zielsetzung des Studiengangs ist klar erkennbar: Die Studierenden werden in besonderer Weise befähigt, eine spätere Tätigkeit als Lehrkraft für Musiktheorie auszuüben. Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerisch-pädagogische, weist aber auch zahlreiche – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Komposition“ (M.Mus.) qualifiziert laut § 1 (3) FSPO „zu herausragenden Leistungen in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit und zur Beratung von Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem Schwerpunkt im Bereich Komposition, auf eine Lehrtätigkeit in diesem Fach an musikalischen Ausbildungsstätten und zur Aus- und Weiterbildung neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker/Musikpädagogen vor.“

Dem Diploma Supplement zufolge wird durch den Masterstudiengang aus einem musikalischen Talent eine selbständige, individuelle hochqualifizierte Persönlichkeit mit künstlerischer Bühnenpräsenz und Auftrittserfahrung. Nach dem Abschluss sollen die Studierenden in der Lage sein, eigenständig Programmkonzepte zu entwickeln und zu erarbeiten. Außerdem sind sie zu herausragenden theoretisch-wissenschaftlichen sowie gegebenenfalls künstlerischen Leistungen in musiktheoretischen Arbeitsfeldern befähigt. Ebenso befähigt der Studiengang zur Beratung von Institutionen und Gremium im Hinblick auf das Fach Musiktheorie/Tonsatz und zur Repräsentation (durch Publikationen, Vorträge, etc.) des Faches in der Öffentlichkeit sowie zur Aus- und Weiterbildung in korrespondierenden Arbeitsbereichen.

Absolventinnen und Absolventen werden auf eine Tätigkeit als freiberuflich Lehrende oder Lehrende an Musikschulen, Berufsfachschulen für Musik und ähnlichen Ausbildungsstätten im Fach Musiktheorie/Tonsatz vorbereitet. Ebenso für die Lehrtätigkeit an Musikhochschulen und ähnlichen post-sekundären Lehranstalten. Darüber hinaus können sie als Dozierende oder Professorinnen oder Professoren an Musikhochschule Anstellung finden. Aber auch als ausübende Musikerinnen und Musiker oder in der Medien- Verlagsbranche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Komposition“ ist als zusätzliches, vor allem auf verwandte Bachelorstudiengänge aufbauendes Studiengangsangebot zu verstehen – und zwar für diejenigen Studierenden, die sich im Rahmen eines Kirchenmusik-Studiums vor allem mit einem zentralen Bereich auseinandersetzen wollen, der zunehmend auch und vor allem gemeindepädagogische Bedeutung hat. Es handelt sich um ein für die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wichtiges Spezialisierungsangebot – sicherlich aber eben nicht um einen mit den Kompositionsstudiengängen an anderen deutschen

Musikhochschulen „regulären“, vergleichbaren Studiengang: Mit dem Masterstudiengang „Komposition“ weist das Portfolio der Regensburger Hochschule eine besondere Spezifikation aus, bei der der Bereich »kirchliche Komposition« besonders thematisiert wird. Für einen regulären Studiengang Komposition fehlen der Regensburger Hochschulen neben dem Personal auch die studentischen Ressourcen mit einem Ensemble für Neue Musik, ganz zu schweigen von studiengangsgerechten Bedarfen wie ein elektronisches Studio. Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs aus dem Studiengangstitel nur eingeschränkt erkennbar. Infolgedessen sind Studiengangstitel und die im Studiengang vermittelten Inhalte in Deckung zu bringen. Möglich wäre hier zum Beispiel die Benennung „Kirchliche Komposition“.
Die Befähigung ist in erster Linie eine künstlerische, weist aber immer wieder – vor allem auch hinsichtlich der entsprechenden musikwissenschaftlichen oder hymnologischen Fächer – wissenschaftliche Komponenten auf. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschuss der KMK vom 16. Februar 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nich**t erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Titel muss mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs „Komposition“ in Deckung gebracht werden. Möglich wäre hier zum Beispiel die Benennung „Kirchliche Komposition“.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Wie dem Selbstbericht entnommen werden kann, sind die Bachelorstudiengänge an der HfKM auf das grundständige Studium ausgerichtet, Masterstudiengänge hingegen fokussieren auch im Rahmen einer Spezialisierung in einzelnen kirchenmusikalischen Fächern auf zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten, die stärker anwendungsorientiert konzipiert sind. So wurden der Hochschule zufolge in den Masterstudiengängen beispielsweise die Modulbereiche Musikpraxis, Theorie/Wissenschaft, Musikpädagogik/Musikvermittlung und der Bereich Vertiefung gestärkt um eine berufsorientierte Profilierung zu unterstützen.

Im Wahlbereich wurden Angebote aus der Schulmusik bewusst in die Bachelor- und Masterstudiengänge aufgenommen, um hier eine breite Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten. Außerdem

ist es im Wahlbereich für forschungsinteressierte Studierende möglich Veranstaltungen an der Universität Regensburg zur historischen Musikwissenschaft und zur Liturgiewissenschaft zu hören.

Neben den klassischen Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Übung, Seminar, Einzel- und Gruppenunterricht), welche in § 6 ASPO festgehalten sind, gibt es dem Selbstbericht zufolge das Referat und schriftliche Arbeiten sowie das Selbststudium der Studierenden aber auch fächerübergreifende projektbezogene Lehrformen.

Praxisphasen sind dem Selbstbericht zu Folge in allen Studiengängen grundgelegt. Diese musikalische Praxis ist Teil des Pflichtfachkanons und/oder kann durch Wahlmodule oder die Mitwirkung in hauseigenen Ensembles sowie bei Auftritten aller Art oder der Übernahme von Kantoren-, Lektoren- und Orgeldiensten oder durch Scholaleitung in Gottesdiensten erreicht werden. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit von Praktika außerhalb der Hochschule oder die Teilnahme an Studienfahrten oder Aufnahmen. Die Leistungen werden laut Selbstbericht dem Zeitaufwand entsprechend kreditiert. Betreut werden die Studierenden in den Wahlmodulen von den Dozierenden, bei Konzerten durch Fachlehrkräfte und Korrepetitorinnen und Korrepetitoren. Bei externen Veranstaltungen stehen den Studierenden laut Aussage der Hochschule die jeweiligen Kooperationspartner als erste Ansprechpartner zur Verfügung.

Durch die, wie im Selbstbericht dargestellt, überschaubare Größe der Hochschule ist die Einbindung der Studierenden in Lehr- und Lernprozesse und eine individuelle Beratung und Betreuung möglich.

Zusammenfassende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Grundstruktur der begutachteten künstlerischen Studiengänge gleicht sich jeweils für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Inhaltlich wird die Differenzierung über die Didaktik des jeweiligen Konzertfaches ergänzt und baut in den konsekutiven Studiengängen logisch aufeinander auf. Die Profilbildung der Studierenden erfolgt individuell und bietet durch die vorhandenen Wahlangebote sowie auch der Möglichkeit ein Zusatzfach zu wählen für die Studierenden einen breiten Entwicklungsraum. In den Gesprächen wurde glaubhaft ausgeführt, dass sich Studium und Curriculum der Studierenden in Teilen sehr individuell gestalten lassen, dass die Studierenden ihre Lernwege selbst aktiv mitgestalten und an der eigenen Profilbildung arbeiten können. Das Gutachtergremium bewertet dies als Stärke und empfiehlt in den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und in der Außendarstellung eigens darauf hinzuweisen, dass Schwerpunktsetzungen im Neben- bzw. Wahlfachbereich mit dem Charakter einer Hochschule für Kirchenmusik untrennbar verbunden und als Charakteristikum des Hochschulstandortes zu sehen sind.

Dass ein Praktikum obligatorisch ist, wird positiv gewertet. Kooperationsverträge mit Musikschulen sind geeignet, hier Sicherheit zu schaffen. Weiter entstand beim vor-Ort-Besuch der Eindruck, dass die Lehrformate vielfältig sowie angemessen sind und dass die Studierenden sich durchaus in die Veranstaltungen einbringen können.

Für die Studierenden, aber auch für das Gesamtgefüge der Regensburger Hochschule ist eine Nachbesetzung der seit einiger Zeit vakanten Chorleitungsprofessur dringend erforderlich – und vermag mögliche »Unwuchten« in der Wahrnehmung von Arbeitsschwerpunkten im Studium zu beheben, zumal dem neben der Chorleitung zweiten Qualifikationsschwerpunkt in der kirchenmusikalischen Ausbildung, nämlich dem Orgelspiel, aufgrund der hervorragenden Personaldecke und einer Orgellandschaft innerhalb der Hochschule, die ihresgleichen in Deutschland und international sucht, sehr entgegengekommen wird.

Einhergehend mit der Besetzung der Professur „Chorleitung“ sollten die Themenfelder „Korrepetition (Klavierauszugspielen)“, „Ensemblepraxis“ und „Orchesterleitung“ gestärkt werden.

Weiterhin empfiehlt das Gutachtergremium, in Hinblick auf die Bedeutung der Musikwissenschaft in mehreren Studiengängen den Themenbereich der Musikwissenschaft bzw. der musikwissenschaftlichen Fächer, insbesondere auch in den Masterstudiengängen differenzierter und in größerem Umfang zu etablieren. Im Hinblick auf eine mögliche Weiterentwicklung der Hochschule sollte der Bereich Musikwissenschaft personell gestärkt und idealerweise im Rahmen einer (neu zu schaffenden) Professur Musikwissenschaft unterrichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- In den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und in der Außendarstellung sollte eigens darauf hingewiesen werden, dass Schwerpunktsetzungen im Neben- bzw. Wahlfachbereich mit dem Charakter einer Hochschule für Kirchenmusik untrennbar verbunden und als Charakteristikum des Hochschulstandortes zu sehen sind
- Einhergehend mit der Besetzung der Professur „Chorleitung“ sollten die Themenfelder „Korrepetition (Klavierauszugspielen)“, „Ensemblepraxis“ und „Orchesterleitung“ gestärkt werden.
- Der Themenbereich der Musikwissenschaft bzw. der musikwissenschaftlichen Fächer sollte insbesondere in den Masterstudiengängen differenzierter und in größerem Umfang etabliert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Sachstand

Im auf vier Studienjahre angelegten Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) müssen insgesamt 34 Module und 4 Wahlmodule belegt werden.

Das Studium teilt sich in Studienjahre. In den ersten beiden Studienjahren (1.-4. Semester) werden die Basis-Module „HF Orgel-Literaturspiel“, „HF Liturgisches Orgelspiel“, „Zusatzfach Klavier“ und „Zusatzfach Gesang“ belegt. Daneben auch das Modul „Orchesterinstrument Basis und Aufbau“ sowie „Musikwissenschaft Basis und Aufbau“. Ebenfalls werden in den ersten vier Semestern die Module „Musikpädagogik, -vermittlung“, „HF Gregorianik/Schola“ und „HF Deutscher Liturgiegesang/Liturgik/Liturgische Praxis“ belegt. Darüber hinaus werden in den ersten beiden Semestern die Module „HF Dirigieren/Chorleitung/Chor Basis“, „Musiktheorie/Gehörbildung Basis“ und „Theologische Grundlagen“ belegt. In den Semestern drei und vier werden dann die Module „HF Dirigieren/Chorleitung/Chor Aufbau“ und „Musiktheorie/Gehörbildung Aufbau“ absolviert.

In den letzten beiden Studienjahren werden die Module „HF Dirigieren/Chorleitung/Chor Abschluss“ „HF Orgel-Literaturspiel Aufbau und Abschluss“, „HF Liturgisches Orgelspiel Aufbau und Abschluss“, „Zusatzfach Klavier Aufbau und Abschluss“ und „Zusatzfach Gesang Aufbau und Abschluss“ belegt.

Darüber hinaus sind die Module „Scholaleitung-Kantorenpraxis/Schola/Liturgische Praxis“, „Schwerpunkt/Vertiefung Dirigieren-Chorleitung“, „Schwerpunkt/Vertiefung Orgel-Literaturspiel“, „Schwerpunkt/Vertiefung Liturgisches Orgelspiel“, „Schwerpunkt/Vertiefung Klavier“, „Schwerpunkt/Vertiefung Gesang“, „Schwerpunkt/Vertiefung Musiktheorie/Tonsatz“ und „Schwerpunkt/Vertiefung Gregorianik/Liturgiegesang“ zu absolvieren.

Im dritten Studienjahr werden die Module „Orchesterinstrument Abschluss“, „Musiktheorie/Gehörbildung Abschluss“ sowie „Musikwissenschaft Abschluss“ belegt. Im 7. und 8. Semester müssen die Module „Orchesterleitung“, „Musikpraxis Abschluss“ und das Modul „Abschlussarbeit/-projekt“ inskribiert werden.

Das Modul „Musikpraxis Basis und Aufbau“ wird in den Studienjahren zwei und drei belegt. In jedem Studienjahr ist außerdem ein Wahlmodul zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt und vergleichbar mit anderen deutschsprachigen Ausbildungseinrichtungen für Kirchenmusik. Sie erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die

für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Der Grad ist kanonisch als „Baccaleureat in Musica Sacra“ anerkannt. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Der vorliegende Studiengang vermittelt zweifelsohne grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden für die künstlerische und pädagogische Arbeit im Dienste von Liturgie und Pastoral und qualifiziert für das Berufsfeld der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben eine umfassende musikalische Ausbildung in Theorie und Praxis (vokal, instrumental, Chorleitung, Liturgiegesang und Gregorianik), Kenntnisse der Gottesdienstformen und ihrer kirchenmusikalischen Ausformung sowie der Grundlagen der Theologie und des kirchlichen Lebens. Der Bachelorabschluss befähigt dabei zum Dienst als Kirchenmusikerin bzw. als Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde oder Pfarrei.

Die Konzeption des vorliegenden Studiengangs entspricht weiterhin den „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik“ (von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 3. März 2004 beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Juni 2020 ergänzt (Nr. 6 „Weitere Bestimmungen“ sowie punktuelle Aktualisierungen in Nr. 1-5)). Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung von Menschen für künstlerisch-pastoralliturgische Funktionsstellen der katholischen Kirchenmusik ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „B.Mus.“ bildet in der Regel die Einstellungsvoraussetzung für den (katholisch-)kirchlichen Dienst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Bachelor „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Im auf vier Studienjahre angelegten Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) belegen die Studierenden insgesamt 17 Module und 4 Wahlmodule.

In den ersten beiden Semestern die Module „Dirigieren/Chorleitung/Chor Basis“ und „Musiktheorie/Gehörbildung Basis“, in den Semestern drei und vier werden dann die jeweiligen Aufbau-Module belegt. Über die Semester eins bis vier werden die Basis-Module „Zusatzfach Klavier“, „Zusatzfach Gesang“ und „Musikpraxis“ belegt, außerdem noch die Module „Musikpädagogik, -vermittlung“ sowie „Musikwissenschaft“.

Im dritten Studienjahr wird das Modul „Musiktheorie/Gehörbildung Abschluss“ absolviert.

In den letzten beiden Studienjahren werden die Aufbau- und Abschluss-Module „Zusatzfach Klavier“, „Zusatzfach Gesang“ und „Musikpraxis“ sowie das Abschluss-Modul „Dirigieren/Chorleitung/Chor“ belegt. Darüber hinaus auch die Module „Orchesterleitung“ und „Scholaleitung-Kantorenpraxis/Schola/Liturgische Praxis“. Ebenfalls über die letzten beiden Studienjahre zieht sich das Modul „Abschlussarbeit/-projekt“.

In jedem Studienjahr ist außerdem ein Wahlmodul zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Bachelor „Orgel (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Im auf vier Studienjahre angelegten Studiengang „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) belegen die Studierenden bis zum Abschluss 13 Module und insgesamt 4 Wahlmodule.

In den ersten beiden Studienjahren belegen die Studierenden die Basis-Module „Hauptfach Orgel“, „Zusatzfach Klavier“, „Musikpraxis“ und „Musikwissenschaft“. Im 1. und 2. Semester liegt außerdem noch das Modul „Musiktheorie/Gehörbildung Basis“ und im 3. und 4. Semester das korrespondierende Aufbaumodul.

In den letzten beiden Studienjahren folgen die Aufbau- und Abschluss-Module „Hauptfach Orgel“ und „Zusatzfach Klavier“. Im dritten Studienjahr werden außerdem die Module „Musikpraxis Aufbau“, „Musiktheorie/Gehörbildung Abschluss“ sowie „Musikwissenschaft Aufbau und Abschluss“ belegt.

Im 7. und 8. Semester absolvieren die Studierenden das Modul „Musikpraxis Abschluss“ und das Modul „Abschlussarbeit/-projekt“.

In jedem Studienjahr ist außerdem ein Wahlmodul zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Orgel“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

An dieser Stelle ist die hervorragende Ausstattung der Orgellandschaft innerhalb der Hochschule, die ihresgleichen in Deutschland und international sucht, hervorzuheben, da sie in besonderer Weise an der Qualifizierung der Studierenden und zur curricularen Gestaltung dieses Studiengangs beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Bachelor „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.)

Sachstand

Der auf vier Studienjahre angelegten Studiengang „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) umfasst insgesamt 13 Module sowie je Studienjahr 1 Wahlmodul.

In den ersten beiden Studienjahren belegen die Studierenden die Basis-Module „Hauptfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“, Pflichtfach Orchesterinstrument“, „Musikpraxis“ und „Musikwissenschaft“. Außerdem wird im ersten Studienjahr das Modul „Musiktheorie/Gehörbildung Basis“ sowie im zweiten Studienjahr das korrespondierende Aufbaumodul belegt.

Im dritten und vierten Studienjahr werden die Abschluss-Module „Hauptfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“, Pflichtfach Orchesterinstrument“ und „Musikpraxis“ sowie das Modul „Generalbass“ belegt.

Im dritten Studienjahr wird außerdem das Modul „Musiktheorie/Gehörbildung Abschluss“ sowie das Modul „Musikwissenschaft Aufbau und Abschluss“ belegt. Daneben liegt im vierten Studienjahr noch das Modul „Abschlussarbeit/-projekt“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (künstlerische Ausbildung) (B.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf

das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang)“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ (mit Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang) (M.Mus.) werden in vier Semestern 8 Module sowie ein Schwerpunktmodul und pro Semester jeweils ein Wahlmodul belegt.

Über die gesamten zwei Studienjahre werden die Hauptfach-Module „Dirigieren/Chorleitung/Chor“, „Orgel-Literaturspiel Basis“, „Liturgisches Orgelspiel Basis“ und „Theologie-Liturgie/Gregorianik-Liturgiegesang“ belegt. Außerdem noch die Module „Zusatzfach Klavier/Cembalo oder Gesang Basis“, „Orchesterleitung, Generalbassspiel“ sowie wahlweise das Schwerpunktmodul „Chorleitung“, „Orgel-Literaturspiel“, „Liturgisches Orgelspiel“ oder „Theologie-Liturgie/Gregorianik-Liturgiegesang“.

Über die Semester eins bis drei wird das Modul „Musikpädagogik, Kinder-/Jugendchor“ absolviert und über die Semester drei und vier das Modul „Modulabschlussarbeit/ -projekt“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erlauben je nach Potential der Studierenden eine sinnvolle, berufsrelevante Spezialisierung, sie erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Die Konzeption des vorliegenden Studiengangs entspricht weiterhin den „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik“ (von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 3. März 2004 beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Juni 2020 ergänzt (Nr. 6 „Weitere Bestimmungen“ sowie punktuelle Aktualisierungen in Nr. 1-5)). Zulassungsvoraussetzung zum Studium des „Master of Music“ in katholischer Kirchenmusik ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen kirchenmusikalischen Bachelor-Studiums. Im Sinne der Anstellungsfähigkeit umfasst der vorliegende Studiengang alle obligatorischen Fächergruppen inklusive der (katholisch-)pastoralliturgischen und kirchlich-theologischen Fächer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 Master „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Gregorianik/Liturgiegesang“ (M.Mus.) sind über die gesamte Studienzeit von zwei Jahren die Module „Kantorengesang“, „Literaturkunde/Paläographie“, „Gregorianik“ sowie „Scholaleitung“ zu belegen. Daneben wird im ersten Studienjahr das Modul „Theologie/Liturgiewissenschaft“ und im zweiten Studienjahr das Modul „Musikpädagogik/-vermittlung“ belegt. Außerdem wird vom 2. bis zum 4. Semester noch das Modul „Modulabschlussarbeit“ absolviert. Neben den insgesamt sieben Modulen wird je Semester noch ein Wahlmodul belegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Gregorianik / Liturgiegesang“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module folgen vergleichbaren Vorbildern, sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 07 Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) umfasst insgesamt sieben Module und je Semester ein Wahlmodul.

Über die gesamte Studienzeit von zwei Jahren werden die Module „Hauptfach Dirigieren/Chorleitung/Chor“, „Zusatzfach Klavier“, „Zusatzfach Gesang Basis“, „Orchesterleitung“, sowie „Musikpraxis Abschluss“ belegt.

Neben diesen wird vom 1. bis einschließlich 3. Semester das Modul „Musikpraxis Aufbau“ und vom 2. bis einschließlich 4. Semester das Modul „Modulabschlussarbeit/-projekt“ absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Dirigieren/Chorleitung“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 08 Master „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.) belegen die Studierenden insgesamt 4 Module und je Semester 1 Wahlmodul.

Die Module „Hauptfach Orgel“ und „Zusatzfach Klavier oder Cembalo“ sind über beide Studienjahre hinweg zu belegen.

Das Modul „Musikpraxis“ wird im 1. und 2. Semester und das Modul „Modulabschlussarbeit/-projekt“ im 3. und 4. Semester absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Konzertfach Orgel“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 09 Master „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Orgelimprovisation“ (künstlerische Ausbildung) (M.Mus.) werden in zwei Studienjahren die Module „Hauptfach Orgelimprovisation“ und „Zusatzfach Klavier“ belegt. Im 1. und 2. Semester sind das Modul „Musikpraxis“ und im 3. und 4. Semester das Modul „Modulabschluss/-projekt“ zu absolvieren. Außerdem ist pro Semester ein Wahlmodul zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 10 Master „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Konzertfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ (M.Mus.) belegen die Studierenden über die zwei Studienjahre hinweg die Module „Hauptfach Cembalo/Historisches Tasteninstrument“ und „Generalbassspiel“. Außerdem werden über das 1. und 2. Semester das Modul „Musikpraxis“ sowie über das 3. und 4. Semester das Modul „Modulabschlussarbeit/-projekt“ absolviert.

Daneben wird in jedem Semester ein Wahlmodul belegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Orgelimprovisation“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module sind erprobt, erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 11 Master „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) belegen die Studierenden über die zwei Studienjahre hinweg die Hauptfach-Module „Klavier“, „Chorleitung Jazz/Pop“ und „Arrangement/Computerproduktion/Musikmanagement, -business“. Ebenfalls werden die Module „Popgesang/Interpretation“, „Musikpraxis 1 Pflichtfach Instrument/Rhythmik“ und „Musikpraxis 2 Ensemblespiel-/leitung/Studiotechnik/Beschallung“ und „Musiktheorie/Konzepte“ belegt.

Über das 3. und 4. Semester absolvieren die Studierenden das Modul „Abschlussprojekt“. Daneben wird in jedem Semester ein Wahlmodul belegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Neue Geistliche Musik“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Schon angesprochen wurde, dass sich erst zeigen muss, inwieweit durch die praxisorientierte Umsetzung des Studienganges „Neue Geistliche Musik“ die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Das Gutachtergremium empfiehlt, dass in den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und auch in der Außendarstellung ausdrücklicher darauf hingewiesen wird, dass die curriculare Ausbildung in Jazz/Pop schwerpunktmäßig in Hinblick auf die liturgische Relevanz der „Neuen Geistlichen Musik“ erfolgt.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und auch in der Außendarstellung sollte ausdrücklicher darauf hingewiesen werden, dass die curriculare Ausbildung in Jazz/Pop schwerpunktmäßig in Hinblick auf die liturgische Relevanz der „Neuen Geistlichen Musik“ erfolgt.

Studiengang 12 Master „Musiktheorie“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Musiktheorie“ (M.Mus.) belegen die Studierenden über die zwei Studienjahre hinweg die Module „Zusatzfach Klavier“, „Musiktheorie/Tonsatz“, „Gehörbildung“, „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik/-vermittlung“.

Daneben werden in den Semestern eins und zwei noch das Modul „Musikpraxis“ und das Modul „Partiturkunde/Instrumentation“ belegt und im 3. und 4. Semester noch das Modul „Modulabschlussarbeit“. Außerdem wird in jedem Semester ein Wahlmodul belegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Musiktheorie“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 13 Master „Komposition“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang „Komposition“ (M.Mus.) belegen die Studierenden über die zwei Studienjahre hinweg die Module „Hauptfach Komposition“ und „Musikästhetik/Dispuation“.

Daneben werden in den Semestern eins und zwei noch das Modul „Musikpraxis“ und das Modul „Musikvermittlung, Kompositions-/Konzertpädagogik“ belegt und vom 1. bis 3. Semester noch das Modul „Projekt Basis 1, 2 und Aufbau“. Im 4. Semester wird dann das Modul „Abschlussprojekt“ absolviert.

Außerdem wird in den ersten beiden Semestern ein Wahlmodul belegt sowie je eines in den Semestern drei und vier.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs „Komposition“ (M.Mus.) und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll.

Schon angesprochen wurde, dass die Passung von Studiengangstitel und Studieninhalten nur eingeschränkt gegeben ist (siehe 2.1).

Insofern ist die Zielsetzung des Studiengangs nur eingeschränkt erkennbar. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf und entsprechen der Fachkultur.

Ergänzend zu der unter Punkt 2.1 formulierten Auflage sollte in den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und auch in der Außendarstellung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass

der Schwerpunkt des Studiums im Bereich der liturgischen bzw. kirchenmusikalischen Komposition liegt.

Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen und auch in der Außendarstellung sollte darauf hingewiesen werden, dass der Schwerpunkt des Studiums im Bereich der liturgischen bzw. kirchenmusikalischen Komposition liegt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Da an der HfKM Regensburg gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gegeben sind, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Aussage im Selbstbericht haben die Studierenden der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg die Möglichkeit Aufenthalte an anderen Hochschulen in den Verlaufsplan zu integrieren. Die Hochschule gibt keine dezidierten Mobilitätsfenster aus, aus dem Selbstbericht geht aber hervor, dass die Planung der Module auf Studienjahre, nach jedem Jahr ein Mobilitätsfenster zulässt und der Wiedereinstieg an der HfKM problemlos möglich sein sollte.

Durch die ERASMUS-Partnerhochschulen und die Angebote über ERASMUS+ wird die Studierendenmobilität der Hochschule zu Folge gefördert und darüber hinaus auch die Mobilität von Lehrpersonal. Letzteres wird an der Hochschule laut Selbstbericht intensiv genutzt.

Von den Kooperationen mit ausländischen Hochschulen für Kirchenmusik und die kirchenmusikalischen Beziehungen im europäischen und außereuropäischen Ausland können auch Studierenden der HfKM profitieren. Außerdem kann festgestellt werden, dass rund ein Viertel der Studierenden der HfKM aus dem Ausland kommt.

Die Anrechnungspraxis der Hochschule folgt, laut eigener Aussage, dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und der Lissabon-Konvention. Noten werden, soweit möglich, übernommen, ansonsten wird ein „Bestanden“ vermerkt.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Antragsstellung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg weist in ihren Studienverlaufsplänen hinreichend, wenn auch nicht explizit ausgewiesene, Fenster für Studierendenmobilität auf: Die Möglichkeit eines temporären Studienortswechsels ist für die Studierenden der Studiengänge gegeben, und gemäß der Lissabon-Konvention bestehen sowohl für Incomings als auch für Outgoings Anrechungsmöglichkeiten für außerhalb erbrachte Studienleistungen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen aus einem anderen Studium bzw. Auslandssemester wird die Kompatibilität im Einzelfall geprüft und eine entsprechende Anrechnung von Credits vorgenommen.

Die Hochschule unterhält mit einer Reihe von Hochschulen rege Auslandskontakte, aber auch inländische Hochschulen und Universitäten stehen im Austausch mit Lehrenden und Studierenden; diese Möglichkeiten sind als sehr positiv zu sehen, zumal etwa einer der Kollegen aus Schweden inzwischen regelmäßig auch zu Meisterkursen in Regensburg weilt – eine unbedingte Bereicherung für die Studierenden der Hochschule. Insbesondere sind gute Beziehungen in den Südamerikanischen Raum vorhanden, die in beide Richtungen genutzt werden. Partnerprogramme wie Erasmus oder Erasmus+ werden (wenn auch mit der Größe der Hochschule entsprechenden niedrigen Fallzahlen) regelmäßig bespielt; die Partnerprogramme litten allerdings in den vergangenen Jahren vermehrt unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. Festzustellen ist auch ein nennenswerter Anteil ausländischer Studierender.

Eine Herausforderung für die Hochschule besteht derzeit darin nach der einschneidenden Zeit der Pandemie und einer Umstellung des Mobilitätssystems die internationalen Beziehungen wieder aufleben zu lassen und intensiv zu nutzen.

Bezogen auf die noch zu diskutierende Ressourcenausstattung (2.2.4) wirkt die Einführung des Eduroam-Netzes auch im Kontext der Mobilität sinnvoll und könnte das Ankommen an der Hochschule noch weiter erleichtern und unterstützen.

Die positiven Bedingungen für Mobilität gelten naturgemäß nur eingeschränkt für die Masterstudiengänge, deren viersemestriger Umfang und hohe Dichte nur begrenzt zu Studienaufenthalten im Ausland einlädt – ein für Masterstudiengänge an deutschen Musikhochschulen häufig festzustellender Umstand. Incomings werden in kapazitative Berechnungen eingebunden, was angesichts der im unteren einstelligen Bereich verharrenden Zahlen unproblematisch ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg den Studierenden grundsätzlich aktiv das Wahrnehmen von Erasmus oder Erasmus+ Programmen ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Da das Lehrpersonal an der HfKM Regensburg nicht einzelnen, sondern allen Studiengängen zugeordnet ist, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HfKM verfügt laut Selbstbericht über sieben ordentliche Professuren in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung/Dirigieren, Klavier, Gesang, Musiktheorie, Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang und eine 50%-Professur für die Frühförderklasse Violine.

Des Weiteren existieren noch weitere Honorarprofessuren in den Fächern Orgel und Neue Geistliche Musik sowie eine Gastprofessur für Orgel-Literaturspiel.

Im Selbstbericht wird dargelegt, dass Synergieeffekte zwischen den Studiengängen bezogen auf das Lehrdeputat genutzt werden. Das Lehrdeputat der Professoren ist jedoch auf die Studiengänge unterschiedlich verteilt. Jede Professur ist mit mindestens 18 SWS ausgelastet, der Anteil des Einsatzes in den Studiengängen ist je nach Anzahl der Studierenden verschieden sowie Modulumfang im Studiengang angepasst.

Für den Studiengang „Bachelor Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) fallen beispielsweise 135 SWS (+ ca. 3 SWS bei Schwerpunktwahl) im Hauptstudium an, wohingegen im Studiengang „Bachelor Orgel“ lediglich 74,5 SWS zuzüglich der Wahlfächer anfallen.

Aktuell sind der Hochschule zu Folge die Professur für Chorleitung/Dirigieren in den Kirchenmusik- und künstlerischen Chorleitungs- bzw. Dirigierstudiengängen (19 SWS) zu besetzen, welche auch die fachliche Betreuung im Fachbereich Chorleitung/Dirigieren in den Studiengängen Kirchenmusik (Bachelor und Master), Chorleitung (Bachelor und Master) sowie im Lehramt Musik am Gymnasium, die Leitung des Hochschulchores sowie die Organisation und Durchführung von Konzerten und die Mitwirkung bei Gottesdiensten umfasst. Das Besetzungsverfahren ist für das Wintersemester 2023/24 geplant. Das Berufungsverfahren ist in § 12 der Grundordnung der HfKM geregelt.

Aktuell sind, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, keine Vertretungsprofessuren an der HfKM Regensburg eingesetzt. Die Professur für Chorleitung/Dirigieren wird derzeit befristet von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Lehrbeauftragten vertreten. Lehrbeauftragte werden in allen Modulen der HfKM eingesetzt, zum kleineren Teil in den Kernfächern, zum größeren Teil in den Wahlpflichtfächern und im Wahlfachbereich. Über die Bestellung von Lehrbeauftragten, jeweils mit einer

ausgewiesenen Expertise in ihrem Bereich, entscheidet laut Selbstbericht der Senat. Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Dozentenstelle eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden bereits ausgeschöpft sind.

Dem Selbstbericht kann außerdem entnommen werden, dass der Stiftungsrat hauptamtliche Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 11 BayHSchPG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien kann. Diese Maßnahme wurde, laut Aussage der Hochschule, an der HfKM Regensburg bereits von mehreren Professoren in Anspruch genommen. Forschungsfreisemester können in der Regel alle 6–10 Lehrsemester in Anspruch genommen werden.

Weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung stellt des Programm ERASMUS+ für die Mobilität von Lehrenden zur Verfügung, das von Professorinnen und Professoren, Dozierenden und auch Lehrbeauftragten der Hochschule zu Folge genutzt wurde. ERASMUS+ trägt durch die Ermöglichung der Personalmobilität mit den Partnerhochschulen der HfKM zur weiteren Internationalisierung der Hochschule sowohl mit der Förderung von Kurzzeitdozenturen als auch mit Weiterbildungsaufenthalten für das Lehr- und Verwaltungspersonal bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Weiterentwicklung eines Studiengangs hängt wesentlich auch von einer funktionierenden Qualitätssicherung und -entwicklung ab. Dass diese fast ausschließlich auf den Schultern des Rektors und des Prorektors ruht, wie aus den Unterlagen ersichtlich wird, kann nicht befriedigen. Es sollte daher eine Stelle im Umfang von mindestens der Hälfte einer vollen Stelle geschaffen, oder andere Wege gefunden werden, um den Regelkreis der Qualitätsentwicklung verlässlich schließen zu können.

Mit den Bereichen Orgel, Dirigieren, Musiktheorie, Klavier und Gesang werden an der Hochschule wichtige Felder der Kirchenmusik von Professuren vertreten. Das Fehlen einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Stelle für Musikpädagogik wird im Akkreditierungsbericht für das Bündel Musikpädagogik (vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.3) ausführlich behandelt. Sowohl die diesbezüglich ausgesprochene Auflage als auch die Empfehlung werden an dieser Stelle nicht erneut aufgeführt.

Bislang kann die Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten grundsätzlich von jeder Lehrkraft unabhängig von Fach und Qualifikation übernommen werden. Die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit mit einem musikpädagogischen Thema sollte jedoch zumindest an eine musikpädagogische Qualifikation geknüpft sein. Im Gespräch konnte die Hochschule glaubhaft deutlich machen, dass darauf geachtet wird, dass in allen wissenschaftlichen Arbeiten das in der Hochschule tätige und entsprechend qualifizierte Personal die Hauptbetreuungsaufgaben übernimmt. Das Gut-

achtergremium erachtet es jedoch als unerlässlich, dass zur Sicherstellung dieser Anforderung Prüfungsberechtigungen zu definieren und an geeigneter Stelle bspw. in der Grundordnung festzuschreiben sind.

Die Berufungsverfahren entsprechen einschlägigen Standards, die Auswahl der Lehrbeauftragten profitiert von Auswahlverfahren als Basis einer Entscheidung des Senats. Die Möglichkeit von Freisemestern zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben ist auch als Chance der fachlichen Weiterentwicklung zu begrüßen.

Weiter fällt auf, dass die Begriffe Fachbereichsleitung und Studiengangsleitung zwar benutzt werden, aber nirgendwo verbindlich etabliert sind. Diese Begriffe sollten unmissverständlich definiert werden, gleichzeitig sollten Studiengangsleitungen unterhalb der Rektoratsebene als Funktionsstellen eingerichtet werden, um die Zuständigkeit für Studiengangsprofile (Kirchenmusik und Musikpädagogik) verlässlich zu regeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium schlägt folgende übergreifende Auflage vor:

- Die an Prüfungsberechtigungen gestellten Anforderungen sind zu definieren und an geeigneter Stelle bspw. in der Grundordnung festzuschreiben.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um umfassend sicherstellen zu können, dass der Qualitätsregelkreis geschlossen wird, wird empfohlen eine Stelle im Umfang von mindestens der Hälfte einer vollen Stelle zu schaffen oder andere Wege zu suchen.
- Es sollte eine begriffliche Schärfung hinsichtlich des Organigramms (Studiengangsleitung, Fachbereichsleitung, Abteilungsleitung) vorgenommen werden und unterhalb der Rektoratsebene eine Studiengangsleitungsebene eingerichtet werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Ressourcenausstattung der HfKM Regensburg (insb. nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studiengangsübergreifend vorhanden ist.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Aus dem Selbstbericht geht hervor, dass der Fachgruppe Kirchenmusik vor allem das Personal aus den Fachbereichen Orgel/Cembalo, Dirigieren/Chorleitung, Gregorianik/Liturgiegesang und der Musiktheorie zur Verfügung steht. Darüber hinaus kommen aber auch Professoren und Professorinnen, hauptamtlich Dozierende und Lehrbeauftragte aus anderen Fachbereichen (z. B. Fachbereich Klavier und Gesang) zum Einsatz und Lehrbeauftragte werden nach aktuellem Bedarf in die Lehre integriert.

Die regelmäßige Wartung, Instandsetzung/-haltung und Stimmung der Instrumente (Klaviere, Orgeln, Cembali, Harmonium) wird nach Angaben der Hochschule von externen Anbietern geleistet.

Die HfKM Regensburg verfügt laut Selbstbericht über Übungszimmer mit Orgeln, Klavieren, Cembali und anderen Instrumenten, drei Hörsäle, ein geräumiges Foyer, einen Konzertsaal und die Pfarr- und Studienkirche St. Andreas/Magnus mit ca. 300 Sitzplätzen, außerdem die Nutzungsmöglichkeit des Pfarrheims und des Pfarrsaals dieser Pfarrgemeinde. Darüber hinaus bietet Innenhof der Hochschule, an vier Seiten von Kirche, Konzertsaal/Foyer und den historischen Klostergebäuden umschlossen, auch für Freiluftveranstaltungen eine gute Akustik.

Für die Studierenden sind nach Angaben der Hochschule im Erdgeschoss der Hochschule zwei nebeneinanderliegende Lern- und Aufenthaltsräume eingerichtet worden, für wissenschaftliche Studien stehen mehrere Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek bereit. Bei entsprechender Witterung wird von den Studierenden auch der Innenhof der Hochschule als Lernort genutzt.

Software-Lizenzen werden von der HfKM Regensburg für Microsoft Teams zur Verfügung gestellt. WLAN ist für die Studierenden im gesamten Hochschulgebäude nutzbar.

Die Bibliothek der HfKM steht allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. Der Bestand gliedert sich nach eigenen Angaben in Bücher, Zeitschriften, Notenausgaben, Tonträger und audiovisuelle Medien. Alle Medien des Bestandes sind digital katalogisiert und über ein elektronisches Verbuchungssystem für die Studierenden ausleihbar. Über den sog. „Regensburger Katalog“ (www.regensburger-katalog.de) können darüber hinaus Medien online in allen angeschlossenen Regensburger Bibliotheken (z. B. Bischöfliche Zentralbibliothek, Hochschulbibliothek der Ostbayerischen Technischen Hochschule, Staatliche Bibliothek, Universitätsbibliothek etc.) recherchiert, ausgewählt und vorbestellt werden.

Trägerin der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg ist die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ erhält neben dem Eigenkapital jährlich Zuschüsse von Kirche und Staat. Diese Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlende Zuwendungen bzw. Finanzierungshilfen, die

einem Verwendungszweck gewidmet sind. Der Einsatz von Forschungs- bzw. Drittmitteln ist nach Angaben der Hochschule bislang an der HfKM Regensburg noch nicht erfolgt. Für die Zukunft könnten sich eventuell Möglichkeiten für den Einsatz von Projektmitteln im anvisierten Promotionsstudiengang für katholische Kirchenmusik ergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg ist in einem ästhetisch überaus ansprechenden Gebäudekomplex in unmittelbarer Nähe des Stadtzentrums untergebracht, welcher auch in Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Sanierungsstand keine Wünsche offen lässt. Die angestrebte architektonische Synthese aus Alt und Neu, damit Tradition und Innovation augenfällig zusammenbringend, entspricht dem Geist des Hauses und spiegelt damit die Aufgaben einer musikalischen Ausbildungsstätte zu Beginn des 21. Jahrhunderts in idealer Weise wider. Die Atmosphäre ist zugleich großzügig und konzentriert, einladend und zur Arbeit motivierend. Das Raummanagement – in Hinblick auf Unterricht und Übe-Zeiten – funktioniert, sowohl langfristig als auch bei spontanen Bedarfen, ausgezeichnet, wobei besonders positiv die durchgängige Transparenz (an den Türen aller Räume befinden sich Stundenpläne) hervorzuheben ist. All das ist nur durch ein zahlenmäßig angemessen vorhandenes sowie motiviertes (und freundliches) Personal zu erreichen, wovon zweifelsfrei ausgegangen werden kann. Einzelne Aufgaben werden gemäß Selbstbericht von externen Anbietern wahrgenommen, hinzu kommen Kooperationen mit den unterschiedlichsten Stellen der Stadt und des Landes sowie mit privatwirtschaftlichen Unternehmen. Diese sind bisweilen nicht in schriftlichen Verträgen niedergelegt, sondern beruhen auf lang schon bestehenden mündlichen Absprachen und Commitments, funktionieren dem Vernehmen nach aber ausgezeichnet.

Da der Lehrbetrieb – vor allem im hier zu begutachtenden, musikpädagogischen Bereich – zu einem nicht unerheblichen Anteil durch Lehrbeauftragte wahrgenommen wird, die an mehreren Orten tätig sind und daher in der HfKM keinen eigenen Raum haben können, wurde gewünscht, durch den Einbau von großen, abschließbaren und sicheren Schränken Möglichkeiten zu schaffen, unterrichtsbezogene Ausstattungsgegenstände wie Instrumente und andere Materialien dauerhaft unterzubringen, was eine teils erhebliche Arbeitsentlastung für die betreffenden Kolleginnen und Kollegen bedeuten würde. Dieser Anregung schließen sich die Gutachterinnen und Gutachtern daher gern an.

Um die sächliche Ausstattung der HfKM Regensburg dürfte sie so manch andere, vergleichbare Hochschule beneiden: Allein die vierzehn vorhandenen Orgeln verschiedenster historischer und stilistischer Provenienz unter einem Dach stehen mutmaßlich so ziemlich einzigartig da, hinzu kommt die flankierenden Ausstattung mit Klavieren, Flügeln sowie unterschiedlichen historischen Tasteninstrumenten. Daneben findet sich eine gut ausgestattete Bibliothek, deren Bestand sich an den Erfordernissen des Hauses orientiert. Durch die unkomplizierten und vielfach genutzten Möglichkeiten

der Inanspruchnahme anderer Bibliotheken in der Stadt Regensburg können auch erweiterte Interessen bedient werden, etwa im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Dabei erweist sich die Personalunion von Bibliotheksleitung und Lehrkraft für wissenschaftliches Arbeiten als besonders glücklich und zielführend.

Direkt im Dachgeschoss des Hauses befinden sich 48 Apartments für Studierende, die dadurch einmalige Möglichkeiten zur optimalen Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit erhalten (zumal sich in allen Wohnungen ein Klavier befindet). Auf der anderen Seite wird die Hochschule aber auch stets durch die Studierenden frequentiert, die zugleich an der Regensburger Universität in den lehramtsbezogenen Studiengängen unterwegs sind. Auf diese Weise ergibt sich ein spürbar inspirierendes Spannungsfeld zwischen den eher standortverbundenen und den eher ortsunabhängigen Studierenden, das sich nur positiv auf alle Beteiligten auswirken kann.

Das technische und administrative Personal hat den Eindruck stetigen Bemühtseins bei gleichzeitiger Kompensation chronischer Unterbesetzung vermittelt. Die Zahl der zu bewältigenden Aufgaben in den Bereichen Verwaltung und IT werden in ihrer Menge wahrgenommen, können jedoch vom vorhandenen Personal kaum in adäquaten zeitlichen Rahmen bewältigt werden. Mit der Diversifizierung des Lehrbetriebs, den stetig wachsenden Anforderungen im Bereich der Verwaltung sowie der beständig wachsenden Ausstattungs- und Sicherheitsstandards im Bereich der IT ist die personelle Aufstockung zur Erhaltung des Lehr- und Verwaltungsbetriebs dringend geboten. Im Sinne einer weiteren Professionalisierung sollten die Ressourcen im Bereich Digitalisierung (Eduroam, Studierendenverwaltung) personell und sächlich verstärkt werden.

Die Ressourcenausstattung ist aus Sicht der Raum- und Sachausstattung dem Augenschein nach als vorbildlich zu bezeichnen. Die im Zuge der Begehung besuchten Räumlichkeiten waren allesamt in gutem oder sehr gutem Zustand und darüber hinaus bequem zugänglich, das Hochschulgebäude vermittelt nie den Eindruck beengter Verhältnisse. Die Zahl der Übeinstrumente ist insbesondere im Bereich der Orgeln herausragend, sämtliche musikalisch genutzten Räume enthalten einen Flügel oder ein Klavier. Übe- oder Leihinstrumente für das Fach „Orchesterinstrument“ werden je nach Größe von der Hochschule zur Verfügung gestellt (z.B. Kontrabässe).

W-Lan war nahezu im gesamten Gebäude verfügbar, allerdings am zweiten Tag der Präsenz des Gutachtergremiums vor Ort für mehrere Stunden ausgefallen. Hier ist sowohl im Bereich der Zuverlässigkeit als auch des Datendurchsatzes des Systems Optimierungsbedarf. Als im Bereich der IT fehlend wurden die digitale Studierendenverwaltung und die Verfügbarkeit von Eduroam identifiziert. Die Bereitstellung weiterer Softwarelizenzen (z.B. Microsoft Office, Avid Sibelius) ist wünschenswert. Auch die analog erfolgte Studienevaluation könnte über ein noch zu implementierendes internes System abgewickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne einer weiteren Professionalisierung sollten die Ressourcen im Bereich Digitalisierung (Eduroam, Studierendenverwaltung) personell und sächlich verstärkt werden.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da das Prüfungssystem (Prüfungsarten, Prüfungsorganisation und Prüfungszeitraum) innerhalb einer Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In § 7 der ASPO werden zum Einsatz kommende Prüfungsformen näher erläutert. Hierbei wird speziell auf die Formate Klausur, Hausarbeit, praktische Prüfung, schriftlich-praktische Prüfung und mündliche Prüfung eingegangen.

In der Fachgruppe Kirchenmusik kommen laut Selbstbericht praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen zum Einsatz, welche sich auf die Anwendung des erworbenen Wissens bei konkreten Aufgabenstellungen beziehen und die Anwendung von mehreren Fähigkeiten gleichzeitig erfordern. So wird es den Prüflingen nach Aussage der Hochschule ermöglicht, ihre Fähigkeiten in einem breiteren Kontext zu demonstrieren. Die Häufigkeit von Kombinationsprüfungen hängt dabei vom jeweiligen Prüfungsrahmen und der dafür gültigen Prüfungsordnung ab. Deren Zahl, Anforderungen, Umfang und Bearbeitungszeit werden in den fachbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen (FSPO) geregelt. Dem Selbstbericht zu Folge kann durch die Varianz an Prüfungsformen, durch die Erstellung von klar definierten Lernzielen und Kompetenzanforderungen sowie durch die Auswahl der geeigneten Personen für die Prüfungskommissionen kann sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Qualifikationsziele erreicht werden.

Die Erstellung der Prüfungsfragen wird durch die Lehrenden, die das Modul unterrichten, geleistet. So kann sichergestellt werden, dass die Prüfungsfragen direkt auf den Stoff des Moduls abgestimmt sind. Nach der Prüfung können die Studierenden Feedback zur Prüfung geben. Dies kann dazu beitragen, Probleme beim Lernstoff und den Prüfungsaufgaben zu identifizieren.

Der Hochschule zu Folge gibt es mehrere Gründe für den Einsatz von Modulteilprüfungen. Durch Modulteilprüfungen wird der fachliche Umfang eines Hauptmoduls auf mehrere Einzelmodule aufgeteilt. Somit kann sichergestellt werden, dass wesentliche Fachaspekte, die im regulären Unterricht

nicht im angemessenen Umfang thematisiert werden können, mit adäquater Vorlesungszeit und entsprechend ausgebildetem Lehrpersonal bedacht werden. Die somit erfolgte Aufteilung ermöglicht den Studierenden eine bessere Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsgegenstand sowie eine genauere Überprüfung des Lernfortschritts. So werden die Studierenden dazu angeregt, sich regelmäßig mit dem Lernstoff auseinanderzusetzen und sich selbständig auf die Prüfungen vorzubereiten.

Es gibt laut Selbstbericht zwei Prüfungszeiträume im Studienjahr, jeweils am Ende des Wintersemesters und vor dem Schluss des Sommersemesters. Die Länge des Prüfungszeitraums beträgt in der Regel eine Woche, sollte eine größere Anzahl von Prüfungen anstehen, kann er entsprechend verlängert werden oder es können einzelne Prüfungen auf den Beginn des nächsten Semesters verlegt werden.

Ein genauer Prüfungsplan, detaillierte und für jeden Prüfungsteilnehmer personalisierte Prüfungsprotokolle, Prüfungskommissionen mit mindestens drei kompetenten Lehrpersonen, kompetenzorientiert ausgestaltete Fragestellungen, individuelles Feedback nach den Prüfungen und ein steter Wechsel in den Prüfungsformen (praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen) können laut Aussage der Hochschule helfen, den unterschiedlichen Lerntypen der Studierenden gerecht zu werden. Durch Diskussionen innerhalb der Prüfungskommission, Vergleiche zwischen den Leistungen der Prüfungskandidaten und den zugehörigen Bemerkungen in den Protokollen sowie kritisches Hinterfragen der verwendeten Beurteilungskriterien können allgemeine Vergleichbarkeit gewährleistet und die gewählten Prüfungsformen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Die stete Einbeziehung von Werken aus dem späten 20. und 21. Jahrhundert in den Pflicht- und Wahlbereich der Prüfungsprogramme sorgt laut Selbstbericht ebenfalls dafür, dass die Moderne in den Prüfungen und Abschlusskonzerten der Studierenden angekommen ist.

Für die Studiengänge, insbesondere den Kanonischen entsprechend kirchlicher Vorgaben, gilt, dass die theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit durch ein Abschlussprojekt ersetzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ausgestaltung und Durchführung von Prüfungen stellen an Musikhochschulen generell eine große Herausforderung dar, denn die Lehrenden und Studierenden arbeiten – nicht selten jahrelang – sehr eng zusammen. Der Unterricht findet vielfach weniger im Rahmen einer hierarchisch eindeutig definierten Lehrer-/Schüler-Beziehung statt als in einem gemeinsamen Erarbeiten individueller Interpretationen und künstlerischer Ausdrucksweisen, die sich nur schwer in einem normativen, auf Vergleich und Bewertung zielenden Prüfungsgeschehen abbilden lassen. Vielfach sind daher gute bis sehr gute Noten der Normalfall, was aber nicht als vordergründige Freundlichkeit oder falsche Rücksichtnahme interpretiert werden darf, sondern als zwingende Konsequenz aus dieser besonderen Arbeitsweise.

Die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Prüfungsformen (schriftliche und mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, praktische und künstlerische Prüfungen sowie mannigfaltige Hybrid-Formen aus den oben genannten und Projekte) spiegeln dabei die unterschiedlichen Erfordernisse der verschiedenen Fächer wider: Hier spielt die Kompetenzorientierung die entscheidende Rolle und wird aus Sicht der Gutachtergruppe überzeugend angewendet. Dabei werden die einzelnen Module auch separat mit modulbezogenen Prüfungen abgeschlossen, auch Teil-Prüfungen sind möglich, wenn es inhaltlich und organisatorisch sinnvoll erscheint. Geht der Trend in der bundesdeutschen Hochschullandschaft derzeit eher weg von klassischen Formen wie Klausur, Hausarbeit und mündlicher Prüfung hin zu Präsentations-Formaten, muss doch gerade an einer Musikhochschule auf die zahlreichen Studierenden aus anderen Ländern auch diesbezüglich Rücksicht genommen werden, bei denen die zuerst genannten nach wie vor im Mittelpunkt stehen und auch bei eventuell bestehenden sprachlichen Hürden praktikabel sind.

Die aktuell geltende Studien- und Prüfungsordnung datiert auf 2019 und ist daher vergleichsweise aktuell. Die dort festgeschriebenen Fristen für Prüfungsmeldungen, Prüfungszeiträume und Korrektur-Zeiten zielen auf ein möglichst unaufgeregtes und transparentes Prüfungsgeschehen, inklusive der Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung bzw. Verschiebung einzelner Prüfungen. Ganz bewusst werden die Prüfungen selbst als Forum zu ihrer Weiterentwicklung angesehen, die in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen sind glaubwürdig und überzeugend. Dabei kommt es den Lehrenden und damit auch Prüfenden in den musikpädagogischen Studiengängen zugute, dass sie in den allermeisten Fällen auch außerhalb der Hochschule unterrichten oder unterrichtet haben und so die Relevanz des Prüfungsgeschehens in Hinblick auf die spätere berufliche Wirklichkeit realistisch einschätzen können.

Die Erstellung von Gesamt-Prüfungsplänen für jeden Prüfungszeitraum (jeweils eine Woche am Ende der Vorlesungszeiten, im Bedarfsfalle kann dieser auch verlängert werden) samt individuellen Auszügen für jeden Prüfling, wie sie an der HfKM üblich ist, stellt einen großen Dienst für die Studierenden dar (und ist alles andere als der Normalfall). Eventuell auftretende Engpässe bzw. Überlastungen können so rechtzeitig erkannt und, wenn möglich, korrigiert werden. Auf diese Weise kann jedem/jeder Studierenden der erforderliche Raum geboten werden, sich optimal zu präsentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangsübergreifend, da Information und Beratung der Studierenden sowie Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hochschul- bzw. studiengangsübergreifend geregelt sind.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Aussage im Selbstbericht ist die verlässliche Planbarkeit des Studiums ein entscheidender Bestandteil der Studiengangkonzepte, um ein effektives Studieren in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Die Studiengangskoordination gewährleistet nach Angaben der Hochschule durch die frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der empfohlene idealtypische Studienverlauf steht als Musterstudienverlaufsplan für jedes Semester auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung. Die Module erstrecken sich in der Regel über zwei bis vier Semester, hierbei wurde durch die Hochschule aber schon dargelegt, dass dies zu keiner Mobilitätseinschränkung führt.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird laut Hochschule durch die Einrichtung von Prüfungszeiträumen am Semesterende und die Erstellung eines detaillierten Prüfungsplans sichergestellt. Der Prüfungsplan wird dem Selbstbericht zu Folge vom Prorektor nach den von den Studierenden angemeldeten Prüfungen erstellt, von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen auf seine Richtigkeit hin überprüft und dann online an die Studierenden und Lehrenden weitergeleitet. Eine sorgfältige Planung ist laut Selbstbericht erforderlich, um zu gewährleisten, dass genügend Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zur Verfügung steht. Die Prüfungen werden der Hochschule zu Folge so verteilt, dass die Studierenden genügend Zeit haben, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich von den Prüfungen zu erholen. Auch für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen müssen Prüfungszeiträume, Personal und genügend Prüfungsräume eingeplant werden.

Die Hochschule erstellt nach eigenen Angaben idealtypische Modulpläne (vgl. Musterstudienverlaufspläne), die den Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig auf alle Studiensemester verteilen. Das Credit-Point-System ermöglicht es den Studierenden dem Selbstbericht zu Folge, ihre Leistungen und den dafür notwendigen Zeitaufwand durch die angegebenen ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen zu errechnen und zu bewerten. So kann, wie die Hochschule darlegt, eine individuelle Planung erfolgen und sichergestellt werden, dass eine Überforderung der Studierenden vermieden wird.

Eine laut Selbstbericht regelmäßige Workloaderhebung dient dazu, den Arbeitsaufwand der Studierenden in Bezug auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erfassen und zu analysieren. Hierzu werden verschiedene Methoden eingesetzt, wie z. B. Fragebögen, direktes Feedback nach den Prüfungen oder persönliche Gespräche des Rektors mit den Studierenden, um die Meinungen und Erfahrungen der Studierenden zu erfassen. Aufgrund der Ergebnisse der Workloaderhebung können

der Hochschule zu Folge dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um den Arbeitsaufwand der Studierenden zu optimieren, ihre Lernbedingungen zu verbessern und eine Überforderung zu vermeiden.

Am Beginn des Studiums erhalten die Studierenden laut Selbstbericht die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HfKM sowie das für ihren jeweiligen Studiengang zutreffende Modulhandbuch und die aktuelle Fassung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO). Zusätzlich stehen den Studierenden, neben den allgemeinen organisatorischen Einführungen für Erstsemesterstudierende, die individuelle Studienberatung durch den Prorektor der HfKM zur Verfügung. Laut Selbstbericht fungieren die Leiter der einzelnen Fachbereiche als fachliche Ansprechpartner, für persönliche Anliegen stehen seit 2014 eine Frauenbeauftragte und seit 2021 eine Vertrauensdozentin mit Beratungsangeboten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit der zu begutachtenden Studiengänge ist gegeben. Das Arbeitspensum des Studiums ist gleichmäßig und in angemessenem Umfang auf die Semester verteilt, wobei der Semesterablaufplan im Rahmen des modularisierten Studiengangs natürlich nur Richtlinie darstellt.

Die Anwendung von Modulteilprüfungen wird durch das Gremium dezidiert, wie schon im vorhergehenden Punkt (2.2.5) deutlich geworden, nicht als Beeinträchtigung der Studierbarkeit bewertet.

Das Prüfungssystem ist gut funktionsfähig und die Prüfungsformen im künstlerischen Bereich sind die Musikhochschulüblichen.

Positiv für die Studierbarkeit zeichnet sich die Raumsituation im Vergleich mit vielen anderen Hochschulen ab. Einerseits werden den Studierenden feste regelmäßige Übezeiten eingeräumt, andererseits wird die Raumsituation auch dadurch verbessert, dass die Zimmer und Apartments im hochschuleigenen Wohnheim ebenfalls alle mit Tasteninstrumenten ausgestattet sind. Desweiteren sind die Übezeiten ausreichend bemessen. Einen weiteren Pluspunkt stellt die hochschuleigene Bibliothek dar, in der die Studierenden Zugang zu Noten und Fachliteratur haben.

Die Studiendokumente sind übersichtlich und leicht zugänglich. Besonders positiv zu bewerten ist die Offenheit und Zielorientierung bei individuellen Fragestellungen der Studierenden unbürokratische Lösungen zu finden. Wünschenswert wäre es diese Lösung breiter und transparenter zu kommunizieren, um Studierende mit vergleichbaren Problemen direkt abzuholen.

Einen Sonderfall stellt das Studium Musikpädagogik im Doppelfach mit Schulmusik am Gymnasium dar. Augenscheinlich ist der Workload hier durch die zwei Abschlüsse, die die Studierenden erzielen, deutlich höher, wird aber in der Praxis durch die Verrechnung bzw. Verschränkung der Studiengänge abgemildert.

Der zu Prüfungszeiten merklich erhöhte Arbeitsaufwand im Studiengang Kirchenmusik wird seitens der Hochschulleitung bzw. der Verwaltung abgemildert durch eine individuelle Planung der Prüfungen, auch um Überschneidungen zu vermeiden. Effektiv kann dieser erhöhte Workload allerdings dazu führen, dass eine Überschreitung der Regelstudienzeit individuell nötig ist bzw. für nötig gehalten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums hochschul- bzw. fachbereichsübergreifend erfolgen.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zu Folge tragen Forschungsleistungen und Publikationen der Lehrenden in vielerlei Hinsicht zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei. Die forschungsorientierte Arbeit von Lehrenden und der Kontakt zur musikalischen Praxis können direkt in die Lehrveranstaltung einfließen und dadurch den Praxisbezug des Studiengangs erhöhen. Die Lehrenden der Hochschule verfügen laut Selbstbericht häufig über internationale Kontakte und können auch diese in die Lehrveranstaltungen einfließen lassen. Die Hochschule ermutigt und unterstützt deshalb laut eigener Aussage die Forschungs- und Publikationstätigkeit der Lehrenden, um die Qualität der Studiengänge zu verbessern und sicherzustellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen adäquat und auf dem neuesten Stand sind. Durch die Fortbildung der Lehrenden können diese ihre Methoden und Techniken im Einzel- wie im Gruppenunterricht stetig verbessern und dadurch die Qualität des Studienprogramms erhöhen.

Fachliche Referenzsysteme unterstützen laut Selbstbericht die Umsetzung von Lehrplänen und Lehrinhalten. Sie tragen dazu bei, dass das Curriculum insgesamt aufeinander aufbauend und logisch strukturiert ist, sich an international anerkannten Standards der Musikhochschulen orientiert und damit vergleichbar mit anderen Studiengängen im In- und Ausland ist.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gibt es laut Selbstbericht verschiedene Prozesse, wie z. B. die Überprüfung des Qualitätsmanagements im Rahmen der an der HfKM Regensburg durchgeführten Erst- und Reakkreditierungsverfahren. Aber auch

das Feedback der Absolventen aus der direkten beruflichen und kirchenmusikalischen Praxis fließt regelmäßig in die Überprüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit ein.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung von Weiterentwicklungen wird laut Selbstbericht in der Regel durch die im Fachbereich Lehrenden selbst erarbeitet. Externe Stakeholder, wie z. B. Vertreter aus der kirchenmusikalischen oder der liturgischen Praxis, werden laut Hochschule in die Weiterentwicklung einbezogen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Studiengang den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der kirchlichen Zielsetzung gerecht wird. Dies kann in Form von Lehraufträgen, Meisterkursen, Vorträgen, Workshops oder auch in persönlichen Gesprächen erfolgen.

Lehrpläne und Lehrbücher werden der Hochschule zu Folge regelmäßig überprüft. Module aus den Bachelorstudiengängen werden an der HfKM Regensburg grundsätzlich nicht für die Masterstudiengänge verwendet und können deshalb auch nicht angerechnet werden. Lediglich im Bereich der Wahlmodule kann es laut Selbstbericht vorkommen, dass einzelne Lehrveranstaltungen – wohlgemerkt keine Module – sowohl für die Bachelor- wie auch für die Master-Studiengänge verwendet werden können. In den Modulplänen der Masterstudiengänge sind die Anforderungen an die Module im jeweiligen Studiengang genau spezifiziert. Somit wird eine Doppelverwendung ausgeschlossen.

Die Teilnahme der Lehrenden und Studierenden an internationalen Kongressen, z. B. Associazione Internazionale Studi di Canto Gregoriano (AISCGre), ermöglicht es dem Selbstbericht zu Folge, die neuesten Forschungserkenntnisse auf internationaler Ebene zeitnah kennen zu lernen. Durch die Kooperation mit den Partnerhochschulen im Ausland (vgl. Liste der ERASMUS-Partnerhochschulen im Anhang) wird der Austausch von Wissen und Erfahrung gefördert und zugleich sichergestellt, dass die Studiengänge auch international wettbewerbsfähig sind.

Laut der Hochschule werden Gastprofessoren aus dem In- und Ausland werden häufig eingeladen, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben von internationalen Experten zu lernen und den Austausch anzuregen. Das ERASMUS-Programm wurde dem Selbstbericht zu Folge sowohl von Studierenden wie auch von Lehrenden der HfKM in der Vergangenheit gut angenommen.

Wie im Selbstbericht dargelegt, können Professorinnen und Professoren die Möglichkeit eines Forschungsfreisemesters in der Regel alle 6–10 Lehrsemester in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das schon angesprochene Fehlen einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Stelle für Musikpädagogik kann auch der Austausch mit der Fach-Community kaum gewährleistet werden, sodass die Hochschule Gefahr läuft, Forschungsergebnisse und Entwicklungen des Fachs und Tendenzen seiner Ausgestaltung an Hochschulen nicht ausreichend wahrzunehmen. So regt das Gutachtergremium an, den Austausch durch Mitwirkung in überregionalen Fachgremien zu intensivieren.

Durch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der zurückliegenden Corona-Pandemie sahen sich alle musikpädagogischen Settings – schulisch, außerschulisch und an den verschiedenen Hochschul-Typen – vor neue Aufgaben gestellt, deren Relevanz auch jetzt, nach der Pandemie, nicht mehr weg zu diskutieren ist. Stellten durch das Internet unterstützter Fernunterricht, Selbstlern-Programme sowie online-Prüfungen, um nur wenige Beispiele zu nennen, bis vor etwa drei Jahren vollkommene Tabus für jegliche Art des musikpädagogischen Tuns dar, sind sie jetzt aus der didaktischen Diskussion – z. B. für die Versorgung des ländlichen Raums, bei studienvorbereitenden Programmen oder der Entwicklung neuer künstlerischer Präsentations-Formate – nicht mehr wegzudenken. Der daraus resultierende Innovations-Schub hat zu einer Fülle neuer Denk-Ansätze geführt, die den musikpädagogischen Diskurs noch auf lange Zeit prägen und steuern werden. Ein einfaches Zurück zu den Verhältnissen vor der Pandemie ist daher weder wünschenswert noch machbar – vielmehr wird so manches, ursprünglich aus der Not geborene Format, technisch weiterentwickelt und professionell eingesetzt, auch zukünftig Bestand haben und sich verbreiten.

An der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg wird, gerade in den musikpädagogischen Curricula, ein erheblicher Teil der Lehre, vor allem in den instrumentalen Hauptfächern, von Lehrbeauftragten getragen, die gleichzeitig auch in anderen beruflichen Kontexten tätig sind und damit die Aktualität und Relevanz ihres hochschulischen Unterrichts ständig vor Augen haben. Dasselbe gilt – in eingeschränktem Rahmen – auch für die Studierenden, die vielfach neben ihrem Studium ebenfalls schon unterrichten. Von daher ist im künstlerisch-pädagogischen Bereich die Aktualität und Angemessenheit der Studieninhalte und Vermittlungsformate zweifelsfrei gegeben. Betrachtet man die Musikpädagogik in ihrem wissenschaftlichen Kontext, der an einer Hochschule unstrittig einen hohen Stellenwert haben muss, hat das Gutachtergremium im Gespräch mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen am Hause festgestellt, dass ein intensiverer Austausch in und mit der zuständigen, bundesweiten Vertretung der zuständigen Expertinnen und Exeperten (konkret mit dem Arbeitskreis der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge, ALMS) durchaus wünschenswert wäre. Im Kontext der im Bericht für das Bündel „Musikpädagogik“ als Auflage formulierten Stärkung der wissenschaftlichen Musikpädagogik am Hause, eventuell sogar vermittelst zusätzlicher hauptamtlicher Stellenanteile (Empfehlung), wird dies ausdrücklich als Anregung mitgegeben, ist aber nicht zwingend an deren Erfüllung geknüpft. Vielmehr wäre auch unter den jetzigen Gegebenheiten schon ein vertiefter Austausch möglich, der ja vor allem im Sinne der Studierenden wünschenswert wäre.

Als besonders positiv ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter das enge Miteinander von Studierenden der musikpädagogischen Studiengänge und solchen der künstlerischen Studiengänge (Kirchenmusik) zu bewerten. Existieren diese beiden Bereiche an vielen Hochschulen häufig im Wesentlichen unvermittelt nebeneinander her, ohne voneinander zu profitieren, ist dies an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg allein schon aufgrund der

sehr konzentrierten räumlichen und institutionellen Situation gar nicht möglich. Hinzu kommen gemeinsame Lehrveranstaltungen, die es für alle Studierenden nahezu unumgänglich machen, Erfahrungen auszutauschen und – aus den unterschiedlichen Perspektiven – voneinander zu profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da sich das Monitoringsystem in Studium und Lehre hochschul- bzw. fachbereichsübergreifend im Aufbau befindet.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zu Folge wird dem Thema Qualitätsmanagement und -entwicklung großer Stellenwert an der Hochschule beigemessen. Das Qualitätsmanagementsystem der HfKM befindet sich nach Aussage der Hochschule derzeit noch im Aufbau. Teileinheiten wie regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen und dokumentierte Gespräche mit dem Rektor und dem Prorektor sind laut Selbstbericht bereits eingeführt. Laut Aussage der Hochschule mangelt es bislang noch an definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge. In diesem Zusammenhang kommt laut Selbstbericht den zwei Dozentenkonferenzen (Anfang und Ende des Semesters, jeweils inklusive Lehrbeauftragte) und den circa drei Senatssitzungen pro Semester sowie dem mindestens einmal pro Semester stattfindenden Treffen mit den Studierendenvertretern große Bedeutung zu.

Das genaue Design des Qualitätsmanagements in der HfKM Regensburg hängt laut Selbstbericht auch vom jeweiligen Studiengang und der Anzahl der in diesem Bachelor- oder Master-Studiengang Studierenden ab. Das Qualitätsmanagement im Studiengang ist auf verschiedene Weise organisiert. Es sind einerseits die Evaluierungen der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, die den Lehrenden als Feedback für die Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen und Prüfungen dienen. Andererseits finden regelmäßig Gespräche zwischen Studierendenvertretern, Lehrenden und der Hochschulleitung statt, in denen die Qualität der Studiengänge bewertet wird und Empfehlungen für Verbesserungen ausgesprochen werden können.

Aktuell liegt, laut Selbstbericht, die Hauptverantwortung für das Qualitätsmanagement bei Rektor und Prorektor der Hochschule. Sie sind für die Bedarfsplanung zuständig und entscheiden fallweise, welche Maßnahmen zur Sicherung von Effektivität und Qualität der Lehre ergriffen werden, welche Mechanismen für die systematische Weiterentwicklung von Studiengängen erforderlich sind, welche

Aufgaben sie an die Fachbereichsleiter oder die Dozierenden delegieren und welche Lehrveranstaltungen und Lehrinhalte zur Optimierung des Gesamtkonzepts notwendig sind.

Absolventinnen und Absolventen sind am Qualitätsmanagementsystem noch wenig beteiligt. Lediglich die sporadischen Gespräche von Professorinnen und Professoren und Dozierenden mit ehemaligen Schülern und heute im Berufsleben stehenden Absolventinnen und Absolventen der Hochschule bieten eine konkrete Rückkopplung und vermitteln einen Eindruck davon, wie sich das Qualitätsmanagement der HfKM in der beruflichen Praxis niederschlägt und welche Veränderungen zukünftig noch erforderlich sein könnten.

Es gibt an der HfKM Regensburg verschiedene Prozesse zur Beobachtung und Weiterentwicklung der Studienprogramme, wozu auch die Akkreditierungsverfahren zählen. Durch regelmäßige Evaluierungen werden laut Aussage der Hochschule die Qualität und Effektivität des Studienprogramms überprüft und die Ergebnisse der Evaluierungen dienen als Basis für Verbesserungen. Durch die Sammlung von Feedback von Studierenden, Lehrenden und anderen relevanten Stakeholdern, können Schwachstellen im Programm identifiziert und behoben werden. Durch die Überwachung der Studierendenleistungen und die Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen kann man erkennen, ob das Studienprogramm die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Die Evaluierungen wurden laut Aussage der Hochschule bislang in Papierform durchgeführt, für die Zukunft ist eine Umstellung auf die digitale Form der Evaluierung in Arbeit.

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden laut Selbstbericht immer unter Berücksichtigung von Datenschutzrichtlinien kommuniziert, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten geschützt bleiben. Die Anonymisierung der handschriftlich ausgefüllten Evaluierungsbögen war laut Hochschule ein Schritt von erheblicher Wichtigkeit.

Für die zum Ende des Wintersemesters 2022/23 anstehende Evaluierung wird laut Selbstbericht sowohl die Umfrage als auch die Auswertung durch die Studierendenvertretung organisiert und erstmals im pdf-Format vorgenommen. Die gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprecher werten die Bögen der Hochschule zu Folge, unter Einhaltung der Geheimhaltung und der DSGVO aus und stellen die Ergebnisse den jeweiligen Professorinnen und Professoren bzw. Dozierenden zur Verfügung.

Die geeigneten Maßnahmen können laut Selbstbericht abgeleitet werden, indem man die Ergebnisse auswertet und analysiert werden, um Schwächen im Curriculum zu identifizieren, die Überprüfung der Lehrmethoden oder die kritische Prüfung der Ressourcen zu prüfen. Für die Zukunft ist die Übertragung der Ergebnisse in einen Qualitätsentwicklungsplan angedacht. Dieser soll als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung der Studiengänge dienen und festlegen, welche Ziele erreicht werden sollen und welche Maßnahmen dazu ergriffen werden müssen. Für die Umsetzung der Maßnahmen soll laut Selbstbericht ein koordiniertes Team aus Lehrenden, Studierenden und

Verwaltungsmitarbeitern verantwortlich sein, das der Hochschulleitung regelmäßig über die Ergebnisse und Fortschritte berichtet. Die Einbindung der Studierenden spielt eine wichtige Rolle, denn die Hauptnutzer des Studiengangs sollen bei der Identifizierung der Probleme und der Entwicklung von Lösungen inhaltlich beteiligt sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Rahmen der Begehung geführten Gespräche haben das laut Selbstbericht der Hochschule sich noch im Aufbau befindliche Qualitätsmanagementsystem der Hochschule verdeutlicht. Der in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Hochschulleitung und die Mitglieder der Hochschule erfolgreich geführte Entwicklungsprozess der Hochschule soll hier äußerst anerkennend erwähnt werden. Bei der Fülle der geleisteten Arbeit konnte daher das Qualitätsmanagementsystem noch nicht ausreichend aufgebaut werden. Allein der Umstand, dass die Hauptlasten des Qualitätsmanagementsystems beim Rektor und Prorektor der Hochschule liegen, verdeutlicht den noch nicht abgeschlossenen Prozess. Bereits regelmäßig durchgeführte Evaluierungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurden bisher in Papierform durchgeführt, so dass datenschutzrechtliche Belange zusätzlich durch die Assistenz der Hochschulleitung gewährleistet werden mussten. Weitere Formen der Evaluation sind Gespräche zwischen der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden oder durch die Studierendenvertretung versandte und durch die gewählten Fachbereichssprecher ausgewerteten Fragebögen. Eine institutionelle Grundlage des Qualitätsmanagementsystems in Form einer Ordnung, in der für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen überprüfbare formale Qualitätskriterien festgelegt sind, liegt nicht vor. Insgesamt wird deutlich, dass der Regelkreis im hochschulinternen Qualitätsmanagement noch nicht geschlossen wird. Für die Konzeption, Umsetzung und stetige Weiterentwicklung der hochschulischen Qualitätsarbeit wurde bereits an anderer Stelle die Schaffung einer halben Stelle empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat darzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Hierzu ist eine entsprechende Evaluationsordnung zu verabschieden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Da die Umsetzung der Gleichstellung und Gleichbehandlung hochschul- bzw. fachbereichsübergreifend geregelt ist, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zu Folge gibt es verschiedene Ansätze zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit an der HfKM Regensburg. Der grundlegende Ansatz der Sensibilisierung und Schulung zielt darauf ab, das Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit zu schärfen und die Fähigkeiten von Lehrenden und Mitarbeitenden zu stärken, geschlechtergerechte Strukturen und Prozesse zu schaffen. Eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Strategien ist laut Hochschule notwendig, um sicherzustellen, dass die HfKM tatsächlich eine inklusive und vielfältige Umgebung schafft und behält.

Der Anteil der weiblichen Studierenden in den künstlerischen Bachelor- und Masterstudiengängen liegt dem Selbstbericht zu Folge bei über 50 %. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben zwar noch nicht über ein eigenes Gleichstellungskonzept, in dem Maßnahmen und Intentionen zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen festgehalten sind, doch werden seit 2018 bei der Neufassung von Ordnungen entsprechende Passagen, z. B. in die ASPO. Dies soll auch bei der anstehenden Aktualisierung der Grundordnung der HfKM in den Blick genommen werden.

Die Regelungen werden laut Hochschule auf Studiengangsebene einerseits bei Stellenbesetzungen sowie bei Prüfungen und sonstigen Belangen von Studierenden umgesetzt. Zudem ist eine hauptamtliche Dozentin seit dem Studienjahr 2014/15 als Frauenbeauftragte tätig. Sie ist Ansprechpartnerin für weibliche Studierende und Lehrende gleichermaßen. Sie ist laut Selbstbericht als Vertreterin der hauptamtlich Dozierenden ein Mitglied des Senats der HfKM und vertritt dort die Interessen von Frauen in besonderer Weise. Sie berät in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, moderiert in Konfliktfällen, ist Vertrauensperson bei eventueller sexueller Belästigung innerhalb der Hochschule und Anlaufstelle für Beratung suchende Dozentinnen und Studentinnen. In regelmäßigen Gesprächen informiert sie die Hochschulleitung über die aktuelle Situation und vertritt die Belange der Frauen in den Gremien der Hochschule. Für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Schwangere, Alleinerziehende oder Mütter mit Kleinkindern) ist sie laut Selbstbericht Beraterin und Interessensvertreterin bei der Studienverlaufs- und Prüfungsplanung sowie bei Studienunterbrechungen, Urlaubssemestern oder Teilzeitstudium. Der Chancenausgleich für Frauen in besonderen Lebenslagen und/oder mit Beeinträchtigung ist ein weiteres Aufgabenfeld ihres Tätigkeitsbereiches. Darüber hinaus erarbeitet sie laut Selbstbericht für den Senat der HfKM ethische Richtlinien, die auf die Gefahren im zwischenmenschlichen Umgang bis hin zu sexueller Belästigung innerhalb der Hochschule hinweisen und das Vorgehen in Problemfällen erleichtern.

Die besonderen Belange dauerhaft beeinträchtigter Studierender werden im Studienablauf und bei der Durchführung von Prüfungen der Hochschule zu Folge berücksichtigt. Zur Wahrung der Chancengleichheit kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel zulassen, Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängern oder die Ablegung von einzelnen Prüfungen in anderer Form gewähren. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Auf Verlagen der Hochschule ist auch ein ärztliches Attest vorzulegen (vgl. ASPO § 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer intensiven und eigehenden Befassung der Institution mit den unter den Oberbegriffen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich subsumierten Aspekten ist an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg voll ausgeprägt. Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass angesichts der in jüngster Zeit erfolgten Aufdeckung zahlreicher Machtmissbrauchs-Fälle gerade auch in der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit eine Hochschule in kirchlicher Trägerschaft mit besonderer Genauigkeit beobachtet wird. Eine damit möglicherweise einhergehende Übersensibilität mag sich im konkreten Falle als unbegründet oder verzerrend herausstellen, ist aber nachvollziehbar und gegenwärtig alternativlos.

In der in Arbeit befindlichen, neuen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie der neuen Grundordnung werden die entsprechenden Organe und deren Aufgaben benannt und beschrieben. Hinzu kommt die schon jetzt gültige Regelung zum Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen/Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (§5 ASPO in der aktuell gültigen Fassung), die vor allem auf die Herbeiführung individueller Optionen in konkreten Fällen abzielt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zukünftig in allen entsprechenden Ordnungstexten nicht nur alleinerziehende Frauen genannt werden sollten, sondern auch Männer, die in zunehmendem Maße ebenfalls familiäre Verantwortung übernehmen.

Wie so oft – das haben die Gespräche mit den Studierenden verdeutlicht – sind die geltenden Ordnungen sowie die Organe (z. B. Frauenbeauftragte) das eine, ihre Bekanntheit bei allen Hochschulangehörigen sowie die zu gehenden Schritte im Falle konkreter Bedarfe das anderes. Dies ist keineswegs ein Sonderfall, sondern häufig anzutreffen: An wen kann ich mich im Falle eines Machtmissbrauchs wenden? Welches sind die zuständigen Stellen bzw. Personen? Sind ggf. Anonymität und Vertraulichkeit gesichert? Hier könnte durch gezielte Information z. B. im Rahmen von Semester-Eröffnungen oder Studiengangs-Präsentationen Abhilfe geschaffen werden, vor allem auch in Hinblick auf die ausländischen Studierenden. Wichtig ist dabei, diesem ganzen Themenkomplex die notwendige Transparenz zu geben, die für einen angemessen sachlichen und zugleich menschlich

wertschätzenden Umgang im institutionellen Rahmen unverzichtbar ist. Hierfür sind die Voraussetzungen an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg zweifelsfrei uneingeschränkt gegeben.

Um diesen Bereich nachhaltig zu stärken und diese so notwendige Transparenz sicherzustellen muss ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule erarbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Bachelor- und Masterstudiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule zu erarbeiten.

Hinweis der Agenturen:

Die nachfolgenden Kriterien unter Punkt 2.6 und 2.7 sind für dieses Verfahren nach BayStudAkkV als nicht einschlägig zu bewerten. Die jeweiligen Gutachtergremien sind der Ansicht, dass dennoch eine gutachterliche Bewertung für die weitere strategische Entwicklung der Hochschule wichtig ist.

Wenn einschlägig: 2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Sachstand

Die HfKM Regensburg hat in den vergangenen Jahren ein vielfältiges Netzwerk an Kooperationen verschiedenen Institutionen in Stadt und Landkreis Regensburg aufgebaut. Die Kooperationen basieren in der Regel auf mündlich getroffenen Absprachen zwischen dem Rektor der HfKM und den entsprechenden Kooperationspartnern. Schriftliche Verträge existieren nur mit der Stadt Regensburg und den Barmherzigen Brüdern.

Die jeweiligen Leistungen innerhalb der Kooperationen werden in bilateralen Gesprächen vereinbart. Aus den Gesprächen an der Hochschule wurde deutlich, dass durch die Zusammenarbeit mit diesen verlässlichen Partnern für die Studierenden bezogen auf die Anerkennung von erbrachten Leistungen, keine Probleme entstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Allen Studiengängen der HfKM Regensburg gemeinsam ist eine starke und durchgehende Praxisorientierung in der Ausbildung. Dazu gehört auch die Möglichkeit entsprechende Studienleistungen an nichthochschulischen Einrichtungen zu erbringen und wertvolle Erfahrungen in den zukünftigen Berufsfeldern zu sammeln. Die HfKM Regensburg hat in den vergangenen Jahren ein vielfältiges Netzwerk an Kooperationen aufgebaut, die den Studierenden Erfahrungen in der künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Praxis ermöglichen.

In den Curricula der Bachelor-Studiengänge sind Praktika in den Modulen „Musikpraxis“ und den beiden Wahlmodulen „Interdisziplinäres Modul“ verankert. In den Master-Studiengängen sind entsprechende Studienleistungen in den Modulen „Kammermusik/Liedbegleitung“ bzw. „Musikpraxis“ und der Lehrveranstaltung „Fächerübergreifende Praxis“ verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist im Sinne des Paragraphen 19 BayStudAkkV als nicht einschlägig zu bewerten.

Wenn einschlägig: 2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Sachstand

Die HfKM Regensburg pflegt Kooperationsbeziehungen zu mehreren ausländischen Hochschulen. Die langjährige Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenmusik und Musikerziehung der Theologischen Fakultät der Universität Oppeln (Opole) in Polen, dem Centro Cultural Félix Varela (CFV – eine Hochschule in kirchlicher Trägerschaft) in Havanna (Kuba), dem Pontificio Istituto di Musica Sacra (PIMS) in Rom (Vatikan), die dauerhafte Affiliation mit dem St. Gregory House, Institute for Religious Music in Tokyo (Japan), die Kooperation mit dem Institut für Theologie und Musikerziehung der Babeş-Bolyai-Universität in Cluj-Napoca (Rumänien) sowie die Partnerschaft mit dem Kloster Waegwan (Südkorea) werden im Selbstbericht angeführt.

Enge kirchenmusikalische Beziehungen bestehen laut Aussage der Hochschule auch in den tschechischen, slowakischen, ungarischen, portugiesischen und koreanischen Sprachraum (vgl. Liste der ERASMUS-Partnerhochschulen im Anhang).

An der Ausbildung für das gymnasiale Lehramt Musik, angesiedelt an der Universität Regensburg, beteiligt sich die HfKM im Rahmen einer kooperativen Partnerschaft. Die Universität Regensburg ist die einzige Universität in Bayern, an der die Immatrikulation für das Studium „Lehramt Musik an Gymnasien“ möglich ist. Seit der Einrichtung des Studiengangs stellt die Regensburger Musikhochschule die benötigten künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Lehranteile (Module) zur Verfügung. Das sog. „Regensburger Modell“ (ursprünglich nur als Doppelfach Musik, seit Wintersemester 2008/09 auch in der Fächerverbindung mit Deutsch, Englisch, Latein oder Mathematik) basiert auf einer neu entwickelten und in dieser Form bundesweit einmaligen Lehrkooperation von Universität und Musikhochschule. Daraus resultiert ein Lehrangebot, das im künstlerischen Bereich das hohe Niveau einer Musikhochschule hält und im wissenschaftlichen bzw. vermittlungsbezogenen Bereich den Standards einer Universität entspricht.

Für die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist laut Selbstbericht jeder der beiden kooperierenden Partner selbst verantwortlich, d. h. die zuständige Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Regensburg wie auch die HfKM Regensburg nutzen die Möglichkeiten der Akkreditierung zur Durchführung von regelmäßigen Evaluierungen. Die Evaluierungen können sowohl die Qualität des Lehrplans als auch die Umsetzung des Konzepts im Unterricht bewerten. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes liegt damit bei der Hochschule selbst und dem entsprechenden Fachbereich der zuständigen Fakultät an der Universität Regensburg. Der Fachbereich ist verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung des Studienplans. Die Hochschule hat die Aufgabe, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu implementieren und zu evaluieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation, insbesondere im Rahmen des ERASMUS-Programmes, sind ausreichend beschrieben.

Eine enge Kooperation besteht mit der Universität Regensburg insbesondere in Bezug auf die Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen und in Bezug auf das Universitätsorchester. Da die HfKM Regensburg aufgrund ihrer kleinen Studierendenzahl kein eigenes Hochschulorchester einrichten kann, ist die Kooperation mit der Universität zur Erbringung von Studienleistungen „Orchester“ von besonderer Wichtigkeit. Auch wenn die Abstimmung mit dem Universitätsmusikdirektor eng und reibungslos verläuft, regt das Gutachtergremium an, die Kooperation schriftlich und somit personenunabhängig zu fixieren. Dies könnte in einer Erneuerung des sich aus dem Jahr 1982 bestehenden (und 2012 und 2013 ergänzten) Kooperationsvertrages mit der Universität geschehen. Entsprechende vorbereitende Gespräche könnten auch Verbesserungen für die Studierenden hinsichtlich des Zuganges zum Hochschulsport, zur Mensa und zur psychologischen Beratungsstelle der Universität beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist im Sinne des Paragraphen 19 BayStudAkkV als nicht einschlägig zu bewerten.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

An der Hochschule wurden alle Studiengänge über zwei Bündel (Kirchenmusik und Musikpädagogik) hinweg akkreditiert, die Begutachtung erfolgte an konsekutiven Tagen und die Gutachtergruppen wurden über das jeweilige Votum informiert.

Das Begutachtungsverfahren wurde von AKAST und ACQUIN gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Die Benennung der gemeinsamen Gutachtergruppe für das Bündel „Kirchenmusik“ wurde von den bei den beiden Agenturen dafür zuständigen Gremien vorgenommen. Die Akkreditierungsberichte wurden von beiden Agenturen gemeinsam erstellt, wobei der Akkreditierungsbericht für das Bündel „Kirchenmusik“ sowohl kanonische als auch nicht-kanonische Studiengänge umfasst.

Die in den Akkreditierungsberichten gemachten Ausführungen betreffen zum Teil einzelne Studiengänge zum Teil beziehen sich die Ausführungen übergreifend auf alle Studiengänge beider Bündel. Bestimmte Abschnitte der beiden Akkreditierungsberichte sind demzufolge identisch.

Auflagen und Empfehlungen sind zum größten Teil eher grundlegender Natur und erstrecken sich über alle Studiengänge der beiden Bündel. Die Gesamtbetrachtung wurde, wenn notwendig, durch Spezifika der einzelnen Studiengänge ergänzt und der Sachstand zunächst studiengangsübergreifend wie auch -spezifisch dargestellt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für die Studiengänge mit kanonischer Wirkung „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.) erfolgen durch die Akkreditierungskommission AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Studiengang 01 sowie 05: „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.)

Beschlussempfehlung (Akkreditierung) der Akkreditierungskommission AKAST an den Akkreditierungsrat:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 14. September 2023 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule einstimmig dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit zwei Auflagen) zu: Die formalen Kriterien sind **nicht** erfüllt.

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit drei Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind **nicht** erfüllt.

Die Akkreditierungskommission AKAST nimmt die Stellungnahme der Hochschule (telefonisch am 04.09.2023 übermittelt) zur Kenntnis. Die Hochschule bringt keine Einwände gegen die gutachterliche Beschlussempfehlung die Studiengänge „Katholische Kirchenmusik“ (B.Mus.) und „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) betreffend vor. Die Akkreditierungskommission empfiehlt, die beiden Studiengänge – wie von der Gutachterkommission vorgeschlagen – mit fünf studiengangsübergreifenden Auflagen (vgl. Akkreditierungsbericht S, 16 – 17) zu akkreditieren.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung der Studiengänge „Katholische Kirchenmusik“ (B. Mus.) und „Katholische Kirchenmusik“ (M.Mus.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine grundsätzlich abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied wurde am 14.09.2023 schriftlich eingeholt und erteilt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung)

3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

Prof. Dr. Jaroslav Tůma *(Teilnahme kurzfristig verhindert)*
Professor für Orgel
Akademie der musischen Künste Prag, Fakultät für Musik

Prof. Dr. Franz Karl Prassl
Professor für Gregorianik und Kirchenmusik
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Institut 6 Kirchenmusik und Orgel

KMD Prof. Zippe
Professor für Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang
Institut für Kirchenmusik
Hochschule für Musik und Theater München

Univ. Prof. Dr. phil. habil. Birger Petersen
Leiter der Abteilung Musiktheorie, Erasmus-Koordinator, Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft
Hochschule für Musik Mainz
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

Dr. Johannes M. Schröder
Kantor an St. Bonifatius Wiesbaden
Lehrbeauftragter an der JGU Mainz und der WMA Wiesbaden

Vertreterin/Vertreter der Studierenden

Tim Fluch

Studium Dirigieren und Korrepetition
Hochschule für Musik Carl Maria v. Weber Dresden

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV): [Text]
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 BayStudAkkV): [Text]

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Studiengänge 01 - 13

Aufgrund der geringen Zahl von Studierenden in den einzelnen Studiengängen bzw. Jahrgängen wurde auf eine ausführliche tabellarische Darstellung verzichtet. Dennoch seien an dieser Stelle – bezogen auf den Erhebungszeitraum Wintersemester 2015/16 bis einschl. Sommersemester 2022 und zusammenfassend für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule – folgende statistischen Werte genannt:

Bachelorstudiengänge:

- Studienanfänger/innen: 158
- Davon Frauen: 83 (53%)
- Noch im Studium: 77
- Studium beendet: 81
    - Studienabbrüche: 22
    - Studienabschlüsse (Absolventen): 59 (Abschlussquote: 73%)
        - Davon in RSZ (8 Semester) oder schneller: 29 (49%)
        - Davon in RSZ + 1 Semester: 11 (19%)
        - Davon in RSZ + 2 oder mehr Semester: 19 (32%)

Masterstudiengänge:

- Studienanfänger/innen: 58
- Davon Frauen: 27 (47%)
- Noch im Studium: 18
- Studium beendet: 40
    - Studienabbrüche: 3
    - Studienabschlüsse (Absolventen): 37 (Abschlussquote: 93%)
        - Davon in RSZ (4 Semester) oder schneller: 12 (33%)
        - Davon in RSZ + 1 Semester: 9 (24%)
        - Davon in RSZ + 2 oder mehr Semester: 16 (43%)

Erfassung „Notenverteilung“:

Die Notendurchschnitte der Absolventinnen und Absolventen liegen alle im Bereich von 1,0 bis 1,50 (37%) bzw. im Spektrum von 1,51 bis 4,0 (63%).

Anmerkungen:

- Aufgrund einer Umstellung in der EDV-technischen Erfassung der Studierendendaten sind die Zahlen vor dem Wintersemester 2016/17 nicht vollständig erfasst.
- Unter Studienabbrüchen sind aufsummiert alle Wechsel in einen anderen Studiengang, Abbrüche auf eigenen Wunsch, Abbrüche aufgrund endgültig nicht bestandener Prüfung.
- Bei der Studiendauer ist ein deutlicher Zusammenhang mit der Coronapandemie zu sehen. Die Quote der Abschlüsse nach der Regelstudienzeit steigt hier sprunghaft an.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.05.2023 – 11.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Studiengangsverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. wurden Seminar- und Überäume, Konzertsäle, Bibliothek besichtigt

Studiengänge 01 sowie 05

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2023 AKAST e.V.
Ggf. Fristverlängerung	Von 31.05.2022 bis 30.09.2024

Studiengänge 02 – 04, 06 – 10 sowie 12

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.
Ggf. Fristverlängerung	Von 31.05.2022 bis 30.09.2024

Studiengänge 11 sowie 13

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	 ACQUIN e.V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. [4]Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. [2]Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. [3]Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie

die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

((5) [1]Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und

4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämternerfolgt sind.[2]Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs

genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. [2]Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig

Zurück zum Gutachten

§ 21 Akkreditierungsentscheidung, Siegel

(1) [1]Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. [2]Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. [3]Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) [1]Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. [2]Sie ist zu begründen.

(3) [1]Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. [2]Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) [1]Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. [2]Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) [1]Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. [2]Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 BayStudAkkV

Zurück zum Gutachten